

B e r i c h t
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021
der
Constantin Film AG
München

SCHACKSTRASSE 2 80539 MÜNCHEN TEL.: +49 89 38172-0 FAX: +49 89 38172-204 pspwpg@pspwpg.eu www.pspwpg.eu

G E S C H Ä F T S F Ü H R E R :

CHRISTOPHER SCHÖNBERGER WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER	BERNHARD WINTERSTETTER WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER	HARALD DÖRFLER WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER	ROLAND W. GRAF RECHTSANWALT, STEUERBERATER	STEPHAN NOWACK WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER	STEFAN GROß STEUERBERATER, CISA	DR. AXEL-MICHAEL WAGNER RECHTSANWALT
ANDREAS VOGL WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER	DR. HANNSPETER RIEDEL RECHTSANWALT, FASiR, FAHoGesR	MAIK PAUKSTADT STEUERBERATER, CFP	DR. ALEXANDER REICHL STEUERBERATER	DR. CHRISTIAN WIGGERS RECHTSANWALT	ANJA PETERSHAGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERIN, STEUERBERATERIN	DR. CHRISTIAN ESCHNER WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER
GABRIELE ERHART WIRTSCHAFTSPRÜFERIN, STEUERBERATERIN	OLIVER MÜNZ WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER					

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	11
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers	12
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	17
I. Gegenstand der Prüfung	17
II. Art und Umfang der Prüfung	17
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
1. Vorjahresabschluss	20
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20
3. Jahresabschluss	21
4. Lagebericht	21
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	22
1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	22
2. Zusammenfassende Beurteilung	23
F. Ergebnis der Prüfung des Berichts des Vorstands über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)	24
G. Schlussbemerkung	25

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2021	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 3
Zusammengefasster Lagebericht des Konzerns und der AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 7

A. Prüfungsauftrag

Der Aufsichtsrat der

Constantin Film AG, München,

– im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" oder "Unternehmen" genannt –

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist (nachfolgend: Lagebericht), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der Gesellschaft zu prüfen.

Dem Prüfungsauftrag vom 8. November 2021 lag der Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Oktober 2021 zugrunde, auf der wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB einzustufen. Es handelt sich daher um eine Pflichtprüfung.

Die Constantin Film AG hat als Mutterunternehmen auch einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 gemäß den §§ 290 ff. HGB aufzustellen. Wir sind ebenfalls mit der Konzernabschlussprüfung beauftragt.

Wir haben auch den gemäß § 312 AktG vom Vorstand der Gesellschaft aufgestellten Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2021 geprüft und über das Ergebnis unserer Prüfung gesondert am 4. März 2022 berichtet (Abhängigkeitsbericht).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der nachfolgende Bericht wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere im Bereich Prüfungen, gelten, was die Haftung anbelangt, ausschließlich die jeweiligen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB. Ergänzend dazu gelten für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die bestehende Mandats-Rahmenvereinbarung einschließlich der diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017". Es wird darauf hingewiesen, dass eine Schutzwirkung des zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses zu Gunsten Dritter in der Mandats-Rahmenvereinbarung ausgeschlossen wurde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand hat im Jahresabschluss und Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstand ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Folgende Aspekte sind diesbezüglich aus unserer Sicht hervorzuheben:

Geschäftsmodell und Geschäftsverlauf

Die Constantin Film-Gruppe ist einer der bedeutendsten unabhängigen deutschen Hersteller und Auswerter von Produktionen im gesamten fiktionalen und non-fiktionalen audiovisuellen Bereich. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Entwicklung und Produktion sowie die Auswertung von fiktionalen und non-fiktionalen eigenproduzierten und erworbenen audiovisuellen Rechten. Als Obergesellschaft ist die Constantin Film AG die konzernleitende Holding. Mit den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Personal und Recht erbringt die Constantin Film AG konzerninterne Dienstleistungen. Ihr obliegt die strategische Steuerung der Gruppe. Maßgebliche Steuerungsgröße innerhalb der Gruppe bilden die Umsatzerlöse.

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Konjunktur in Deutschland war – trotz eines Wachstums von 2,7 % gegenüber dem Vorjahr – auch in 2021 stark geprägt von der Covid-19-Pandemie und den Maßnahmen zur Eindämmung dieser. Eng verbunden mit der gesamtwirtschaftlichen Lage ist auch die Entwicklung der Medien- und Unterhaltungsbranche. Im Jahr 2021 ist der Umsatz in diesem Bereich um 6,6 % auf rund EUR 59 Mrd. gewachsen. Dabei leidet insbesondere der Bereich Kino weiterhin unter den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie, während der Bereich Home Entertainment insbesondere im Bereich S-VoD mit einem starken Umsatzzanstieg profitieren konnte.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Umsatzerlöse sind leicht gestiegen und belaufen sich im Geschäftsjahr auf TEUR 13.170 (Vorjahr: TEUR 12.084), was unter anderem in der erhöhten Konzernumlage begründet liegt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Geschäftsjahr TEUR 2.115 (Vorjahr: TEUR 1.033); die Erhöhung ist vor allem auf den Ertrag aus Gewährung von Unterstützung für Fixkosten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (sogenannte Fixkostenhilfe bzw. Überbrückungshilfe III) zurückzuführen.

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 5) resultieren aus Erträgen aus der Beteiligung BECO Musikverlag GmbH, Hamburg.

Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der Constantin Film AG und ihren Tochtergesellschaften ergeben sich Aufwendungen aus Verlustübernahme in Höhe von TEUR 12.824 (Vorjahr: TEUR 19.114), die im Geschäftsjahr im Wesentlichen aus der MOOVIE GmbH, Berlin, resultieren, sowie Erträge aus Gewinnabführungsverträgen in Höhe von TEUR 38.811 (Vorjahr: TEUR 26.409), die im Berichtsjahr überwiegend aus den Gewinnabführungen der Constantin Film Verleih GmbH, München, und der Constantin Television GmbH, München, resultieren. Das positive Zinsergebnis beträgt TEUR 407 (Vorjahr: TEUR 6).

Der Aufwand aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von TEUR 7.132 (Vorjahr: TEUR 3.311) resultiert überwiegend aus dem Aufwand für Gewerbeertragsteuer und Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag des laufenden Jahres.

Insgesamt weist die Constantin Film AG im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 18.638 (Vorjahr: TEUR 2.582) aus.

Das Anlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 483 gesunken und beträgt TEUR 31.459. Das Umlaufvermögen beträgt TEUR 84.391 (Vorjahr: TEUR 66.670). Enthalten sind im Wesentlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 82.651 (Vorjahr: TEUR 65.979) aus der Ergebnisabführung sowie aus Forderungen aus Cash-Pooling und Verwaltungskostenumlagen an die Gesellschaften im Organkreis.

Das Eigenkapital ist aufgrund des höheren Jahresüberschusses in Höhe von TEUR 18.638 abzüglich der im Geschäftsjahr ausgeschütteten Dividende in Höhe von TEUR 8.028 (Vorjahr: TEUR 11.086) auf TEUR 86.063 (Vorjahr: TEUR 75.452) gestiegen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 14.801 (Vorjahr: TEUR 16.172) bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme der MOOVIE GmbH. Der Anstieg der Rückstellungen um TEUR 7.958 resultiert aus gestiegenen sonstigen Rückstellungen um TEUR 150 und gestiegenen Steuerrückstellungen um TEUR 7.808.

Die Constantin Film AG wird im Wesentlichen über das Cash-Pooling mit den Tochtergesellschaften (v. a. der Constantin Film Verleih GmbH) mit ausreichend Liquidität versorgt. Die Ansprüche an die Tochtergesellschaften resultieren im Wesentlichen aus Ergebnisabführungsverträgen und Beteiligungserträgen.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung stellt der Vorstand das implementierte Risikomanagementsystem dar und geht hierbei insbesondere auf die Risikoerfassung und -analyse sowie auf die interne Kommunikation ein. Es werden vom Vorstand die wesentlichen Risiken und Chancen aus der Regulierung, dem Geschäfts- und Marktumfeld sowie Rechts- und Betriebsrisiken, Compliance-Risiken sowie Finanz-, Rechnungswesen- und Steuer-Risiken dargelegt.

Chancen und Risiken

Zu den oben genannten Risiken führt der Vorstand im Einzelnen auf:

Als wesentliches Risiko aus der Regulierung sieht der Vorstand eine mögliche Kürzung öffentlicher Filmfördermittel. Zudem besteht das Risiko, dass gesetzgebende Verfahren negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell haben könnten.

Im Bereich der Geschäfts- und Marktrisiken wird auf die Abhängigkeit der Constantin Film-Gruppe von Lizenzrechten und Stoffen hingewiesen. Darüber hinaus ist die Gruppe einem kompetitiven Markt ausgesetzt, welcher einen Preisverfall als Folge haben könnte. Zudem stellt die Abhängigkeit der Gruppe von Kunden und Geschäftspartnern ein Risiko dar, da auslaufende Rahmenverträge nicht oder zu deutlich schlechteren Konditionen verlängert werden könnten. Des Weiteren kann das Verfehlen des Kundengeschmacks bei Kinoproduktionen zu Umsatzeinbußen führen. Ein weiteres Risiko ergibt sich aus dem Bereich "In-Home-Viewing" und der damit einhergehenden Veränderung des Konsumverhaltens und der Anbieterstruktur. Zudem könnte die Gruppe zunehmend auch von geopolitischen Entwicklungen negativ beeinflusst werden.

Rechtliche Risiken ergeben sich insbesondere in den Bereichen Urheberrecht, Abrechnungsverpflichtungen und Gesellschaftsrecht.

Im Bereich der Betriebsrisiken führt der Vorstand aus, dass die Constantin Film-Gruppe, aufgrund der kostenintensiven Herstellung der Produkte, Risiken aus Budgetüberschreitungen oder einer Nichtbeauftragung durch den Abnehmer ausgesetzt ist. Zudem ist die Gruppe IT-Risiken und Risiken aus nicht versicherbaren Schäden und Ansprüchen, wie Produktionsrisiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, ausgesetzt. Daneben ist die Gruppe in erheblichem Umfang von der Leistung und Kreativität ihrer Mitarbeiter abhängig.

Ferner besteht das Risiko, dass das bestehende Kontroll- und Überwachungssystem nicht ausreicht, Gesetzesverletzungen von Mitarbeitern, Partnern o. ä. aufzudecken oder zu verhindern.

Im Bereich der Finanz-, Rechnungswesen- und Steuer-Risiken geht der Vorstand darauf ein, dass die Gruppe Risiken in der Bewertung wesentlicher finanzieller und nicht-finanzieller Vermögenswerte unterliegt. Zudem bestehen Risiken in Bezug auf zukünftige Steuer- oder Sozialversicherungsprüfungen. Auch aus der Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs in Zusammenhang mit Abmahnungen aus Urheberrechtsverletzungen ergeben sich für die Gruppe Risiken. Abschließend werden Liquiditäts-, Kredit-, Fremdwährungs-, Zinsänderungsrisiken sowie Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten erläutert.

Der Vorstand zeigt insbesondere folgende Chancen auf:

Die Constantin Film-Gruppe könnte sich durch neue Geschäftsmodelle das veränderte Medien-nutzungsverhalten der Kunden durch die digitale Transformation und die höhere Nachfrage nach internetbasiertem Streaming zu eigen machen.

Durch die in der Vergangenheit erworbenen Verwertungs- und Vermarktungs-Rechte an Filmrechten und Stoffen ergeben sich für die Gruppe Chancen in der zukünftigen Auswertung und Weiterentwicklung dieser in Form von Folgeproduktionen oder Spin-Offs.

Die Gesellschaft sieht darüber hinaus Chancen in der Produktion großer internationaler TV-Serien und der damit verbundenen Erschließung neuer Märkte.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Da die Constantin Film AG als Holding von den Entwicklungen der operativen Beteiligungsunternehmen abhängig ist und sich diese über die abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge direkt bzw. mit einem zeitlichen Unterschied auf den Einzelabschluss der Constantin Film AG auswirken, erachtet der Vorstand eine Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Constantin Film AG nur auf Basis der Constantin Film-Gruppe als sinnvoll.

Im Rahmen des Prognoseberichts weist der Vorstand auf die erhöhte Planungsunsicherheit durch die anhaltende Covid-19-Pandemie und die Ukraine-Krise hin. Die Prognose des Vorstands wurde unter der Annahme erstellt, dass im Geschäftsjahr 2022 eine wirtschaftliche sinnvolle Auswertung der Filme weitgehend möglich sein wird. Der Vorstand erwartet, dass die Erlöse aus der Kinoauswertung in Deutschland deutlich über dem Vorjahreswert liegen werden. Für den Bereich Home Entertainment werden Umsatzerlöse in Deutschland auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2021 erwartet. Für die Umsatzerlöse im Geschäftsfeld TV-Auswertung/Lizenzhandel wird ein leichter Anstieg erwartet. Während der Vorstand bei der internationalen Verwertung von Eigen- und Co-Produktionen einen deutlichen Rückgang vorhersagt, rechnet man bei TV-Auftragsproduktionen mit einem erheblichen Anstieg der Umsatzerlöse.

Für das Geschäftsjahr 2022 liegen die Konzern-Umsatzerwartungen des Vorstands in einer Größenordnung von EUR 300 Mio. bis EUR 340 Mio. und damit über dem Niveau des Vorjahres. Tragende Säule der Umsatz-Prognosen sind die erheblich höheren Erlöse im Bereich TV-Auftragsproduktionen bzw. der Produktionen für Streaming-Dienste. Darüber hinaus werden voraussichtlich höhere Erlöse aus der Kinoauswertung sowie insgesamt etwas reduzierte Erlöse aus dem Geschäftsfeld Home Entertainment (national und international) für das Geschäftsjahr 2022 erwartet.

Die Constantin Film-Gruppe plant für das Geschäftsjahr 2022 mit einem Konzernergebnis vor Steuern von EUR 8 Mio. bis EUR 12 Mio. und mit einem auf die Anteilseigner entfallenden Ergebnis von EUR 6 Mio. bis EUR 8 Mio. Ein derzeit nicht quantifizierbares positives Potenzial kann sich aus den Lizenz-Auswertungen insbesondere im internationalen Bereich ergeben, wenn zusätzliche Gewinnbeteiligungen vereinnahmt werden können.

II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

Im Berichtsjahr wurde mit Datum vom 21. Oktober 2021 zwischen der MOOVIE GmbH und der Constantin Film AG als Organträgerin ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, nach dem das handelsrechtliche Ergebnis (Gewinn und Verlust) erstmals für das Geschäftsjahr 2021 von der Organträgerin zu übernehmen ist.

Im Übrigen werden die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse im Berichtsjahr in Anlage 6 dargestellt.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der **Constantin Film AG, München**, unter dem Datum vom 4. März 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Constantin Film AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Constantin Film AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht (nachfolgend: Lagebericht) der Constantin Film AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Beurteilungskriterien für die Prüfung des Jahresabschlusses waren die deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und die Sondervorschriften des Aktiengesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns vorgelegten Unterlagen und gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich unsere Prüfung nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 26. Februar 2021 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Der Prüfung lagen eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Im Rahmen unserer Prüfungsstrategie haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Bestand, Vollständigkeit und Ausweis der Eröffnungssalden
- Bilanzierung und Bewertung der Finanzanlagen
- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Personalaufwand

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte haben wir uns auf Ergebnisse des Abschlussprüfers des Vorjahresabschlusses gestützt. Die Verwertbarkeit dieser Ergebnisse haben wir anhand einer kritischen Durchsicht des Vorjahresprüfungsberichts und Auskünfte des Vorjahresprüfers beurteilt.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Gesellschaft haben wir u. a. Bankbestätigungen, Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten sowie Bestätigungen von rechtlichen Beratern der Gesellschaft eingeholt.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Darstellung der im Lagebericht anzugebenden Sachverhalte und – soweit es sich um prognostische Angaben handelt – die Plausibilität dieser Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Vorstand und den zur Auskunft benannten Personen erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Vorstand in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen und uns alle für deren Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen bereitgestellt wurden.

In einer ergänzenden Erklärung hat der Vorstand zudem bestätigt, dass nach seiner Auffassung die Auswirkungen von gegebenenfalls nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss und von nicht korrigierten Angaben im Lagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind. Im Geschäftsjahr 2021 lagen solche Prüfungsdifferenzen nicht vor.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 1. März 2021 unverändert festgestellt und damit gebilligt.

Die Gesellschaft ist ihrer Pflicht zur fristgerechten Einreichung des Vorjahresabschlusses sowie ggf. weiterer offenkundigspflichtiger Unterlagen beim Bundesanzeiger rechtzeitig nachgekommen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt IT-gestützt. Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist zum Abschlussstichtag als mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde in Einklang mit den geltenden Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Gesellschaft hat im Anhang von der Befreiung des § 285 Nr. 17 HGB i. V. m. § 288 Abs. 2 HGB unseres Erachtens zu Recht Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

Im Folgenden gehen wir auf die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen ein, welche wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben:

Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten (bei voraussichtlich dauernder Wertminderung) bilanziert. Bei Gesellschaften, deren Eigenkapitalwert den Buchwert unterschreitet, wird eine Beteiligungsbewertung durchgeführt. Der Eigenkapitalwert errechnet sich dabei aus dem mit dem jeweiligen WACC diskontierten Free-Cashflow. Für die Beteiligungsbewertung wurden uns bei allen identifizierten Gesellschaften und deren materiellen Tochterunternehmen Planungen über die den Eigen- und Fremdkapitalgebern aus operativer Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Cashflows (Free Cashflow) über einen mindestens fünfjährigen Planungshorizont zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Planungen wird dann unter Verwendung eines DCF-Verfahrens der Unternehmenswert in Anlehnung an IDW S 1 i. V. m. IDW RS HFA 10 ermittelt und mit dem Buchwert der Beteiligung verglichen. Bei Fällen, in denen der so ermittelte Unternehmenswert den Buchwert unterschreitet, werden entsprechende Abschreibungen vorgenommen. Sind die Gründe für die Wertminderung in Folgejahren ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. Wir haben das zugrunde liegende Modell sowie die Annahmen geprüft. Für das Geschäftsjahr 2021 ergaben sich Abschreibungen auf die Constantin Film Licensing Lda, Funchal/Madeira, Portugal, und auf die Olga Film GmbH, München, in Höhe von gesamt TEUR 78.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Bezüglich der weiteren Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Beurteilung sind wir – unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen – zu der Auffassung gelangt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und, wie er sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt, insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. Ergebnis der Prüfung des Berichts des Vorstands über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht)

Der gemäß § 312 AktG aufzustellende Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (Abhängigkeitsbericht) ist uns vom Vorstand der Gesellschaft vorgelegt worden. Diesen Bericht haben wir gemäß § 313 Abs. 1 AktG geprüft. Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir gesondert am 4. März 2022 schriftlich berichtet.

Da Einwendungen gegen den Bericht des Vorstands nicht zu erheben waren, haben wir mit Datum vom 4. März 2022 gemäß § 313 Abs. 3 AktG den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Nach unserer pflichtgemäßen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind und
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war."

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 4. März 2022



PSP Peters Schönberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stephan Nowack
Wirtschaftsprüfer

Timm Müller
Wirtschaftsprüfer

Constantin Film AG, München

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	804.589,00	531.916,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>311.633,39</u>
	<u>804.589,00</u>	<u>843.549,39</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	103.501,00	110.284,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.768.737,00	4.191.115,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>12.065,87</u>
	<u>3.872.238,00</u>	<u>4.313.464,87</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.727.328,25	26.729.828,25
2. Beteiligungen	<u>55.013,46</u>	<u>55.013,46</u>
	<u>26.782.341,71</u>	<u>26.784.841,71</u>
	<u>31.459.168,71</u>	<u>31.941.855,97</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.145,77	2.256,36
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	82.651.369,92	65.978.602,74
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.725.284,15</u>	<u>679.453,66</u>
	<u>84.378.799,84</u>	<u>66.660.312,76</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>11.907,24</u>	<u>9.936,67</u>
	<u>84.390.707,08</u>	<u>66.670.249,43</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>337.040,89</u>	<u>485.106,56</u>
	<u>116.186.916,68</u>	<u>99.097.211,96</u>

Passiva

	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	12.742.600,00	12.742.600,00
II. Kapitalrücklage	40.156.672,91	40.156.672,91
III. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	9.950.024,64	9.950.024,64
IV. Gewinnvortrag	4.575.184,69	10.021.208,89
V. Jahresüberschuss	<u>18.638.023,00</u>	<u>2.581.813,80</u>
	<u>86.062.505,24</u>	<u>75.452.320,24</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	11.286.671,92	3.478.343,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.818.416,19</u>	<u>1.668.498,33</u>
	<u>13.105.088,11</u>	<u>5.146.841,33</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	831.194,04	966.587,24
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 236.393,40 (Vorjahr: EUR 317.713,88)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 594.800,64 (Vorjahr: EUR 648.873,36)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	14.801.468,02	16.172.240,16
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 14.801.468,02 (Vorjahr: EUR 16.172.240,16)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.346.833,75	1.240.142,67
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 503.104,96 (Vorjahr: EUR 316.895,76)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 843.728,79 (Vorjahr: EUR 923.246,91)		
- davon aus Steuern: EUR 285.027,65 (Vorjahr: EUR 238.454,22)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 25.812,57 (Vorjahr: EUR 43,80)		
	<u>16.979.495,81</u>	<u>18.378.970,07</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>39.827,52</u>	<u>119.080,32</u>
	<u>116.186.916,68</u>	<u>99.097.211,96</u>

Constantin Film AG, München**Gewinn- und Verlustrechnung**

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	13.170.265,64	12.083.731,85
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	55.913,95	79.232,42
3. Gesamtleistung	13.226.179,59	12.162.964,27
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.114.628,97	1.033.260,29
- davon Erträge aus Währungsumrechnung: EUR 87,05 (Vorjahr: EUR 8.416,23)		
5. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.016.308,18	-2.970.301,72
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.546.505,39	-8.694.145,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.169.682,21	-903.892,45
	<u>-10.716.187,60</u>	<u>-9.598.037,79</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-926.059,82	-917.682,54
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.231.338,75	-1.117.738,51
- davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung: EUR 136,68 (Vorjahr: EUR 6.133,05)		
9. Betriebsergebnis	-549.085,79	-1.407.536,00
10. Erträge aus Beteiligungen	7.500,00	5.000,00
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 7.500,00 (Vorjahr: EUR 5.000,00)		
11. Erhaltene Erträge aufgrund von Gewinnabführungsverträgen	38.810.699,96	26.408.829,29
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	438.406,70	62.206,96
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 402.072,70 (Vorjahr: EUR 62.206,96)		
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-77.500,00	0,00
- davon außerplanmäßige Abschreibungen: EUR 77.500,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme aufgrund von Gewinnabführungsverträgen	-12.824.250,08	-19.113.975,96
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-31.281,41	-55.767,72
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.131.959,38	-3.311.497,27
17. Ergebnis nach Steuern	18.642.530,00	2.587.259,30
18. Sonstige Steuern	-4.507,00	-5.445,50
19. Jahresüberschuss	18.638.023,00	2.581.813,80

CONSTANTIN FILM AG, MÜNCHEN
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021

1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1.1. Informationen zur Gesellschaft

Die Constantin Film AG hält die Anteile an den operativ tätigen Unternehmen der Constantin Film-Gruppe.

Die Constantin Film AG hat ihren Sitz in München und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (HR B 125239).

Die Constantin Film AG stellt ihren Konzernabschluss entsprechend § 315e Abs. 3 HGB nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des International Accounting Standards Board (IASB) auf, wie sie in der Europäischen Union verpflichtend anzuwenden sind.

1.2. Zugrunde liegende Rechnungslegungsvorschriften

Der Jahresabschluss der Constantin Film AG zum 31. Dezember 2021 ist entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB und der ergänzenden Vorschriften der §§ 150 ff. AktG aufgestellt worden.

1.3. Bilanz

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt und pro rata temporis entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer über drei Jahre abgeschrieben.

Die Bilanzierung der Software erfolgt unter spezieller Beachtung des IDW RS HFA 11. Software wird mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und planmäßig über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wird mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und planmäßig über seine voraussichtliche Nutzungsdauer (drei bis dreizehn Jahre) abgeschrieben.

Gegebenenfalls werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert der immateriellen Vermögensgegenstände oder des Sachanlagevermögens vorgenommen.

Seit 2008 werden geringwertige Anlagegüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwar 250 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen, in einem Pool zusammengefasst und jedes Jahr zu 1/5 abgeschrieben. Somit wird handelsrechtlich aus Vereinfachungsgründen die steuerliche Regelung nach § 6 Abs. 2a EStG angewendet, da dies die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der geringwertigen Anlagegüter widerspiegelt.

Finanzanlagen werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Im Falle von voraussichtlich dauerhafter Wertminderung wird eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert berücksichtigt. Soweit angemessen, werden Wertaufholungen vorgenommen. Eine Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten wird vorgenommen, wenn sich gleichartige, gegen dieselben Personen bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 387 BGB aufrechenbar gegenüberstehen.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen sind nach Maßgabe des § 249 HGB gebildet und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt. Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Eine Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten wird vorgenommen, wenn sich gleichartige, gegen dieselben Personen bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 387 BGB aufrechenbar gegenüberstehen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die unterjährige Verbuchung mit dem Devisenkassamittelkurs vom letzten Tag des Vormonats. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitätsprinzip). Kurzfristige Fremdwährungsforderungen (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände in Fremdwährungen werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Devisengeldkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum höheren Stichtagskurswert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitätsprinzip). Kurzfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Latente Steuern werden nach § 274 Abs. 1 HGB für Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden und ihren steuerlichen Wertansätzen gebildet, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Steuerliche Verlustvorträge und Zinsvorträge werden bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verrechnung berücksichtigt. Zum Bilanzstichtag waren keine latenten Steuern im Abschluss auszuweisen.

Zur Ermittlung der latenten Steuern wurden die Steuersätze angewendet, die nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt sind, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit einem Steuersatz von 29,83 % (Vj. 29,83 %). Dieser setzt sich zusammen aus 15,00 % Körperschaftsteuer, 5,50 % Solidaritätszuschlag sowie 14,00 % Gewerbesteuer.

Die Constantin Film AG ist Organträgerin einer ertragsteuerlichen Organschaft. Die laufenden und latenten Steuern der Organschaft werden bei der Organträgerin ausgewiesen (formale Betrachtungsweise). Steuerpflichtige zeitlich begrenzte Differenzen aus Währungsumrechnungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit abzugsfähigen zeitlich begrenzten Differenzen aus Filmvermögen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen saldiert ausgewiesen (§ 274 Abs. 1 Satz 3 HGB). Von dem Aktivierungswahlrecht für einen Aktivüberhang wird nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag bestehen keine steuerlichen Verlustvorträge.

1.4. Gewinn- und Verlustrechnung

Um eine einheitliche Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Konzernobergesellschaften zu erreichen, stellt die Constantin Film AG die Gewinn- und Verlustrechnung im Gesamtkostenverfahren dar. Diese Darstellung ist von allen Tochtergesellschaften der Constantin Film AG übernommen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens und der Verlauf der Abschreibungen sind im Anlagespiegel der Constantin Film AG dargestellt.

2.2. Finanzanlagen

Alle unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Constantin Film AG sind in nachfolgender Tabelle dargestellt (nach den für die jeweilige Gesellschaft lokal anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen).

Beteiligungsfirma	Währung	Eigenkapital	Anteilsquote	Jahres-
		31.12.2021	31.12.2021	ergebnis
		in Tausend	in %	2021
				in Tausend
Constantin Media GmbH audiovisuelle Produktionen, München ¹⁾	EUR	26	100	0
Constantin Film Produktion GmbH, München ¹⁾	EUR	237	100	0
- Constantin Film Development Inc., Los Angeles, USA ²⁾	USD	1.365	100	508
- Constantin Film Services GmbH, München ¹⁾	EUR	25	100	0
- Dahoam Television GmbH, Dachau ¹⁾	EUR	25	100	0
- Mythos Film GmbH, Berlin ¹⁾	EUR	45	100	0
- Mythos Film Verwaltungs GmbH, Berlin ²⁾	EUR	0	0	0
- Mythos Film Produktions GmbH & Co. KG, Berlin ²⁾	EUR	0	0	0
Constantin Film International GmbH, München ¹⁾	EUR	105	100	0
- Constantin Pictures GmbH, München ¹⁾	EUR	26	100	0
- Impact Pictures LLC, Delaware, USA ²⁾	USD	-4.065	51	-275
Constantin Entertainment GmbH, Ismaning ¹⁾	EUR	301	100	0
- Constantin Entertainment Polska Sp. Z.o.o., Warschau, Polen ²⁾	PLN	8.414	100	8.436
- Constantin Entertainment SRB d.o.o., Belgrad, Serbien ²⁾	RSD	-153.531	100	8.699
- Constantin Entertainment RO SRL, Bukarest, Rumänien ²⁾	RON	176	100	23
- Constantin Entertainment Bulgaria EOOD, Sofia, Bulgarien ²⁾	BGN	0	0	0
- Constantin Entertainment CZ s.r.o., Prag, Tschechien ²⁾	CZK	-29.052	100	1.825
- Constantin Entertainment Slovakia s.r.o., Bratislava, Slowakei ²⁾	EUR	0	0	0
Olga Film GmbH, München ²⁾	EUR	756	100	1.366
MOOVIE GmbH, Berlin ¹⁾	EUR	-242	100	-154
Rat Pack Filmproduktion GmbH, München ²⁾	EUR	-2.941	51	448
Westside Filmproduktion GmbH, Krefeld ²⁾	EUR	-8.209	51	3.921
Constantin Film Verleih GmbH, München ¹⁾	EUR	2.815	100	0
- Mister Smith Entertainment Ltd., London, Großbritannien ²⁾	GBP	-477	5	-401
- Constantin Film Licensing Lda, Funchal/Madeira, Portugal ²⁾	EUR	54	100	-103
Constantin Music Verlags GmbH, München ¹⁾	EUR	70	100	0
Olga Film Services GmbH, München ¹⁾	EUR	100	100	0
Constantin Television GmbH, München ¹⁾	EUR	595	100	0
- Hager Moss Film GmbH, München ¹⁾	EUR	1.077	100	0
- PSSST! Film GmbH, München ²⁾	EUR	-525	51	36
- High-end productions GmbH, Wien, Österreich ²⁾	EUR	35	50	-327
Königskinder Music GmbH, München ²⁾	EUR	159	50	57
Constantin Music GmbH, München ¹⁾	EUR	25	90	0
BECO Musikverlag GmbH, Hamburg ²⁾	EUR	42	50	8

1) mit Ergebnisabführungsvertrag

2) ohne Ergebnisabführungsvertrag

a) Daten für Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

b) liquidiert seit 23.07.2021

c) liquidiert seit 20.03.2021

d) vormals Constantin Film Production Services GmbH, München

e) verschmolzen bzw. angewachsen zum 01.01.2021 auf Mythos Film GmbH, Berlin

f) Ergebnisabführungsvertrag seit dem Geschäftsjahr 2021

g) in Liquidation

h) in 2021 gegründet

Fremdwährungskurse per 31.12.2021**1 Euro** entspricht

in

Währung	per 31.12.2021
CHF	1,03545
USD	1,13431
BGN	1,95583
CAD	1,44043
CZK	24,86577
GBP	0,83950
HRK	7,51836
HUF	369,17434
ILS	3,52436
PLN	4,58999
RON	4,94964
RSD	117,58108
ZAR	18,07031

2.3. Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betragen zum 31. Dezember 2021 T€ 82.651 (Vj. T€ 65.979). Der Forderungssaldo setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

- Cash-Pooling T€ 29.731 (Vj. T€ 28.574)
- Ergebnisübernahmen T€ 38.811 (Vj. T€ 24.805)
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Verwaltungskosten-Umlage) T€ 13.278 (Vj. T€ 10.781)
- Forderungen aus Darlehen T€ 2.676 (Vj. T€ 2.410)
- Sonstige Forderungen T€ 1.190 (Vj. T€ 117)
- Umsatzsteuer-Organschaft T€ -3.034 (Vj. T€ -708)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen zum Stichtag T€ 14.801 (Vj. T€ 16.172). Der Saldo setzt sich wie folgt zusammen:

- Ergebnisübernahmen T€ 12.824 (Vj. T€ 17.509)
- Umsatzsteuer-Organschaft T€ 1.484 (Vj. T€ 288)
- Verbindlichkeiten aus Darlehen T€ 881 (Vj. T€ 0)
- Sonstige Verbindlichkeiten T€ 51 (Vj. T€ 49)
- Weiterberechnung von Verwaltungskosten in Höhe von T€ -446 (Vj. T€ -1.717)
- Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling T€ 7 (Vj. T€ 43)

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 bestehen gegen die Gesellschafterin Highlight Communication AG, Pratteln, Schweiz, wie im Vorjahr weder Forderungen noch Verbindlichkeiten.

2.4. Sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Posten beträgt T€ 1.725 (Vj. T€ 679) und enthält folgende wesentliche Bestandteile:

	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Vorsteuer	1.720	679
Sonstiges	5	0
Summe:	1.725	679

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben allesamt eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

2.5. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert € 12.742.600 und besteht aus 12.742.600 Inhaberstammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf je eine Stückaktie entfallenden Betrag des gezeichneten Kapitals in Höhe von € 1,00.

Im Geschäftsjahr wurde eine Dividende in Höhe von T€ 8.028 (Vj. T€ 11.086) ausgeschüttet und der verbleibende Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

2.5.1. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert € 40.156.673 und entstand im Wesentlichen durch den Zufluss des Agios aus dem Emissionserlös im Jahr 1999 abzüglich der direkt verrechneten IPO-Kosten (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

2.5.2. Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen belaufen sich auf T€ 9.950 (Vj. T€ 9.950).

2.6. Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Steuerrückstellungen	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Rückstellung für Gewerbesteuer	5.815	1.841
Rückstellung für Körperschaftsteuer	5.098	1.468
Rückstellung für Solidaritätszuschlag	278	81
Rückstellung für Umsatzsteuer	96	88
Summe	11.287	3.478

2.7. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entfallen auf Rückstellungen für Tantiemen in Höhe von T€ 674 (Vj. T€ 624) und Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von T€ 53 (Vj. T€ 98).

Zusätzlich sind Rückstellungen für Urlaub über T€ 253 (Vj. T€ 150) und für Überstunden über T€ 193 (Vj. T€ 279) sowie Rückstellungen für Berufsgenossenschaft über T€ 21 (Vj. T€ 19) erfasst. Darüber hinaus sind unter anderem Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung in Höhe von T€ 98 (Vj. T€ 150), für Steuererklärungen in Höhe von T€ 20 (Vj. T€ 15), für Steuerberatung in Höhe von T€ 115 (Vj. T€ 92) sowie Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von T€ 378 (Vj. T€ 229) hier erfasst.

2.8. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben in Höhe von T€ 378 eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

2.9. Sonstige Verbindlichkeiten

In dem Posten sind unter anderem Verbindlichkeiten für den Baukostenzuschuss für die abgeschlossenen Umbaumaßnahmen der Büroräume in der Feilitzschstraße 6, München, in Höhe von T€ 923 erfasst. Davon sind T€ 79 innerhalb eines Jahres, T€ 318 innerhalb von über einem Jahr bis zu fünf Jahren und T€ 526 in über fünf Jahren fällig.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt T€ 904.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG

3.1. Umsatzerlöse

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	T€	T€
Konzernumlagen aus personalbezogenen Weiterverrechnungen	9.386	8.283
Konzernumlagen für an Tochterunternehmen erbrachte Buchhaltungs-, IT-Dienstleistungen sowie Vermietung des Verwaltungsgebäudes	3.017	2.971
Sonstige	767	830
Summe	13.170	12.084

Die Umsatzerlöse werden im Zeitpunkt der Leistungserbringung realisiert.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge gliedern sich wie folgt:

	2021	2020
	T€	T€
Umlagen von Verwaltungskosten sowie Weiterberechnung vorauslagter Kosten	702	452
Erträge aus staatlichen Förderungen	1.021	0
Erträge aus Währungsumrechnung	0	8
Periodenfremde Erträge		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	33	186
Sonstige periodenfremde Erträge	170	177
Sonstige	189	210
Summe	2.115	1.033

3.3. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Diese betragen im Geschäftsjahr T€ 3.016 (Vj. T€ 2.970) und setzten sich hauptsächlich aus Mietaufwendungen und sonstigen Verwaltungsaufwendungen zusammen.

3.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich im Jahr 2021 auf T€ 10.716 (Vj. T€ 9.598). Darin enthalten sind Gehälter in Höhe von T€ 9.546 (Vj. T€ 8.694) und Sozialversicherungsaufwendungen in Höhe von T€ 1.170 (Vj. T€ 904). Im Berichtsjahr sind wie im Vorjahr keine Aufwendungen für die Altersvorsorge angefallen.

3.5. Abschreibungen

Die Abschreibungen belaufen sich im Geschäftsjahr auf T€ 926. Im Vorjahr betragen sie T€ 918. Sie resultieren im Wesentlichen aus den Abschreibungen auf Sachanlagevermögen (T€ 707) und auf Abschreibungen auf Finanzanlagen für Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von T€ 78 (Vj. T€ 0).

3.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 1.231 (Vj. T€ 1.118) und setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Miet- und Nebenkosten T€ 465 (Vj. T€ 414), EDV-Kosten T€ 283 (Vj. T€ 228), Rechts- und Beratungskosten T€ 145 (Vj. T€ 109), Kfz-Kosten T€ 51 (Vj. T€ 77), Reisekosten T€ 25 (Vj. T€ 24) und diversen weiteren Verwaltungskosten T€ 262 (Vj. T€ 265).

3.7. Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von T€ 8 (Vj. T€ 5) entfallen auf die BECO Musikverlag GmbH, woran die Gesellschaft mit 50 % beteiligt ist.

3.8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge bzw. ähnliche Aufwendungen

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betragen im Geschäftsjahr 2021 T€ 438 (Vj. T€ 62). Diese resultieren im Wesentlichen aus Zinserträgen aus der Darlehensausreichung an die verbundenen Unternehmen: Constantin Television GmbH in Höhe von T€ 188 (Vj. T€ 0), Constantin Film Produktion GmbH in Höhe von T€ 46 (Vj. T€ 0), PSSST! Film GmbH in Höhe von T€ 33 (Vj. T€ 56), Rat Pack Filmproduktion GmbH in Höhe von T€ 82 (Vj. T€ 0), Westside Filmproduktion GmbH in Höhe von T€ 50 (Vj. T€ 0) sowie Constantin Film Services GmbH in Höhe von T€ 3 (Vj. T€ 3).

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2021 T€ 31 (Vj. T€ 56).

3.9. Erträge aus Gewinnübernahme bzw. Aufwendungen aus Verlustübernahme

Die Erträge aus Gewinnübernahme betragen T€ 38.811 (Vj. T€ 26.409). Im Wesentlichen sind hierin die Gewinnübernahmen der Constantin Film Produktion GmbH mit T€ 4.451 (Vj. T€ 2.573), der Constantin Film Verleih GmbH mit T€ 12.179 (Vj. T€ 21.629), der Constantin Entertainment GmbH mit T€ 1.408 (Vj. Verlustübernahme T€ 758), der Constantin Music Verlags GmbH mit T€ 577 (Vj. T€ 597), der Constantin Television GmbH mit T€ 11.557 (Vj. Verlustübernahme T€ 7.155) und der Constantin Film International GmbH mit T€ 8.638 (Vj. Verlustübernahme T€ 9.591) enthalten.

Die Aufwendungen aus Verlustübernahme betragen T€ 12.824 (Vj. T€ 19.114) und resultieren im Wesentlichen im Geschäftsjahr von der MOOVIE GmbH mit T€ 12.769. Mit der MOOVIE GmbH als beherrschendem Unternehmen ist im Oktober 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden.

3.10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Im Geschäftsjahr weist das Unternehmen einen Steueraufwand in Höhe von T€ 7.132 (Vj. T€ 3.311) aus, welcher überwiegend aus Aufwand für Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von T€ 4.006 (Vj. T€ 1.368) sowie aus Zahlungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag in Höhe von T€ 3.084 (Vj. T€ 1.549) für das laufende Geschäftsjahr resultiert.

Außerdem sind enthalten ausländische Ertragsteuern in Höhe von T€ 37 (Vj. T€ 10) sowie Kapitalertragsteuer in Höhe von T€ 3 (Vj. T€ 7).

4. SONSTIGE ANGABEN

4.1. Haftungsverhältnisse / Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung der Constantin Film AG zusammen mit weiteren Gesellschaften des Konzernkreises besteht für in Anspruch genommene Kreditlinien einzelner Gesellschaften für die Constantin Film AG Mithaftung zum 31. Dezember 2021 bis zu einem Betrag von T€ 71.005 (Vj. T€ 39.752).

Die Constantin Film AG hat gegenüber dem ZDF-Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts eine Konzernbürgschaft in Höhe von T€ 13.500 übernommen, womit sie die Fertigstellung diverser Produktionen ihrer Tochterunternehmen für das ZDF garantiert. Diese Bürgschaft valutierte zum 31. Dezember 2021 mit T€ 7.280 (Gesamt-Obligo-Rahmen T€ 13.500).

Die Constantin Film AG hat gegenüber der Königskinder Music GmbH eine Rangrücktrittserklärung in Höhe aller gegen die Königskinder Music GmbH bestehenden Forderungen einschließlich aller Nebenansprüche, insbesondere Zinsansprüche, abgegeben. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Befindet sich die Königskinder Music GmbH in der Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung, ist eine Kündigung nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist beabsichtigt, gegenüber der Olga Film GmbH eine harte Patronatserklärung für das Geschäftsjahr 2021 abzugeben.

Mit einer Inanspruchnahme oder Belastung der Gesellschaft ist bei keinem der hier genannten Sachverhalte zu rechnen.

Zum 31. Dezember 2021 bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen über die oben genannten hinaus keine Haftungsverhältnisse.

Zum 31. Dezember 2021 bestehen eventuelle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt T€ 5.571 (Vj. T€ 0). Diese haben eine geschätzte Restlaufzeit von sechs Jahren und werden mit einem Zinssatz von 0,67 Prozent p.a. abgezinst.

Der Constantin Film AG als Organträgerin wurden mit Datum vom 25. November 2021 die Umsatzsteuer-Bescheide 2009 bis 2012 übermittelt. Darin wurde aufgeführt, dass die Organträgerin nicht berechtigt sei, die im Zusammenhang mit Kosten für Abmahnungen entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen, da die Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit nichtsteuerbaren Ausgangsleistungen stünden. Begründet wird dies in Anwendung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2021 damit, dass die Schadenersatzleistungen nicht steuerbaren Umsatz darstellen würden und somit nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen seien. Daher seien auch die Vorsteuerbeträge aus den Kosten für Abmahnungen nicht abziehbar.

Die Constantin Film AG hat als Organträgerin gegen die Umsatzsteuer-Bescheide 2009 bis 2012 vom 25. November 2021 mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung beantragt. Sie beantragt, das Recht auf Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Abmahnungen aufgrund urheberrechtlicher Verstöße anzuerkennen und beruft sich auf mehrere Gutachten und Stellungnahmen von hinzugezogenen Sachverständigen in dieser Sache. Wesentliche Streitpunkte sind die Auslegung des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2021, die Anwendung des Urteils des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. November 2016 (Az. 7 K 7078/15) und des darauf ergangenen BFH-Urteils vom 13. Februar 2019 (Az. XI R 1/17) sowie die Zurechnung der Eingangsleistungen aus Abmahnleistungen zu den allgemeinen Kosten des Unternehmens. Die Aussetzung der Vollziehung wurde mit Schreiben des Finanzamts München vom 10. Februar 2022 gewährt.

In Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Sachverhalt besteht ein durch Festsetzung bekanntes finanzielles Risiko für die im Umsatzsteuer-Bescheid enthaltenen Jahre 2009 bis 2012 zum 31. Dezember 2021 in Höhe von T€ 3.211 (unter Berücksichtigung von Verzugszinsen und gegenläufiger Effekte auf die Körperschaft- und Gewerbesteuer). Aufgrund der gewährten Aussetzung der Vollziehung wird nicht mit einem Abfluss der wirtschaftlichen Ressourcen innerhalb der nächsten sechs Jahren gerechnet. Die Constantin Film AG rechnet unter Berufung auf die Stellungnahmen der hinzugezogenen Sachverständigen unter Ausschöpfung des gesamten Rechtswegs mit einem positiven Entscheid, welcher nicht vor sechs Jahren erwartet wird. Zusammenfassend wird zum 31. Dezember 2021 mit einer Inanspruchnahme aus dem oben genannten Sachverhalt nicht ernstlich gerechnet.

Für die Jahre ab 2013 bis 2021 besteht aus der umsatzsteuerlichen Behandlung von Abmahnleistungen ein mögliches finanzielles Risiko zum 31. Dezember 2021 in Höhe von T€ 2.359 (unter Berücksichtigung von Verzugszinsen und gegenläufiger Effekte auf die Körperschaft- und Gewerbesteuer). Mangels Festsetzung bzw. Beanstandung durch die Finanzbehörden für die Jahre ab 2013 besteht noch keine Außenverpflichtung. Aufgrund der Einschätzung der Sachverständigen wird auch für die Folgejahre mit einer Inanspruchnahme aus dem oben genannten Sachverhalt nicht ernstlich gerechnet.

Bis zum möglichen Erfüllungszeitpunkt ergeben sich noch künftige Zinsbelastungen in Höhe von T€ 244 für die Jahre 2009 bis 2012 sowie in Höhe von T€ 187 für die Jahre 2013 bis 2021, welche die eventuellen Verpflichtungen über die Laufzeit entsprechend erhöhen. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren künftigen Verpflichtungen aus diesem Sachverhalt, da die Constantin Film-Gruppe ihr Abmahnsystem in Anwendung des BFH-Urteils vom 13. Februar 2019 (Az. XI R 1/17) entsprechend umgestellt hat.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen weiterhin überwiegend aus Mietverhältnissen in Höhe von T€ 14.388 (Vj. T€ 14.858) und aus Leasingverträgen in Höhe von T€ 77 (Vj. T€ 127). Von diesen sonstigen finanziellen Verpflichtungen haben T€ 1.360 (Vj. T€ 1.324) eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr, T€ 5.075 (Vj. T€ 4.870) eine Restlaufzeit über einem und bis zu fünf Jahren und T€ 8.030 (Vj. T€ 8.791) eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Zum 1. Januar 2016 wurde ein befristeter Mietvertrag für die Büroräume in der Feilitzschstraße 6, München, bis zum Ablauf des 30. Juni 2033 fest abgeschlossen.

Hierdurch werden diese finanziellen Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren ausgewiesen. Darüber hinaus bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

4.2. Honorar des Abschlussprüfers

Von der Befreiung nach § 285 Nr. 17 HGB wird Gebrauch gemacht.

4.3. Anzahl der Mitarbeiter

In der Constantin Film AG wurden im Berichtszeitraum durchschnittlich 71 (Vj. 69) Arbeitnehmer beschäftigt. Diese setzen sich zusammen aus 47 (Vj. 46) Angestellten, 22 (Vj. 21) Teilzeitkräften und 2 (Vj. 2) Aushilfen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren 71 (Vj. 70) Arbeitnehmer angestellt.

4.4. Konzernzugehörigkeit

Den Konzernabschluss für den größten Konsolidierungskreis stellt die Highlight Entertainment and Event AG, Pratteln, Schweiz, auf. Den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis stellt die Constantin Film AG, München, auf. Der Konzernabschluss ist beim Sitz der jeweiligen Gesellschaft erhältlich. Des Weiteren wird der Konzernabschluss der Constantin Film AG beim Bundesanzeiger veröffentlicht.

4.5. Ergebnisverwendung

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, € 0,72 pro Aktie (T€ 9.175) auszuschütten.

4.6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (Nachtragsbericht)

Vorgänge mit Ausnahme des unter Punkt 4.1. Haftungsverhältnisse genannten Sachverhalts von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

4.7. Organe

4.7.1. Der Vorstand der Constantin Film AG

Der Vorstand der Constantin Film AG bestand im Geschäftsjahr 2021 aus folgenden Mitgliedern:

- Herrn Martin Moszkowicz, Kaufmann und Produzent/ Vorstand Film und Fernsehen (Vorsitzender)
- Herrn Oliver Berben, Produzent/ Vorstand Vertrieb Fernsehen (stellv. Vorsitzender)
- Herrn Hanns Beese, Diplom-Kaufmann/ Vorstand Finanzen und Personal
- Herrn Franz Woodtli, Kaufmann/ Vorstand Vertrieb Kino und Home Entertainment

Die Vorstände sind mindestens bis Ende Dezember 2023 bestellt.

Die Gesamtbezüge des Vorstandes belaufen sich im Geschäftsjahr 2021 auf T€ 3.571 (Vj. T€ 3.245).

4.7.2. Der Aufsichtsrat der Constantin Film AG

Der Aufsichtsrat der Constantin Film AG besteht seit 19. Juni 2011 aus drei Mitgliedern.

Die Bezüge der Aufsichtsräte für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit belaufen sich im Jahr 2021 auf insgesamt T€ 68 (Vj. T€ 78).

Aufsichtsratsmitglied

Hauptberuf

Bernhard Burgener
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Präsident und Delegierter des
Verwaltungsrates der Highlight
Communications AG, Schweiz

Präsident und Delegierter des
Verwaltungsrates der Highlight
Event and Entertainment AG, Schweiz

Peter von Büren
Stellv. Vorsitzender

Kaufmann, Mitglied des Verwaltungsrates
der Highlight Communications AG,
Schweiz

Exekutives Mitglied des
Verwaltungsrates der Highlight
Event and Entertainment AG, Schweiz

Dr. Paul Graf

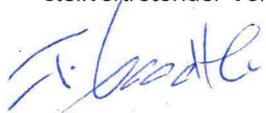
Managing Director, Head Mergers &
Acquisitions und Generalsekretär
des Verwaltungsrates der Highlight
Communications AG, Schweiz

München, 4. März 2022


Martin Moszkowicz
Vorstandsvorsitzender


Oliver Berben
stellvertretender Vorstandsvorsitzender


Hanns Beese
Vorstand


Franz Woodtli
Vorstand

Constantin Film AG, München

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	31.12.2021	1.1.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.806	180	40	312	2.258	1.274	219	40	1.453	805	532
2. Geleistete Anzahlungen	312	0	0	-312	0	0	0	0	0	0	312
	2.118	180	40	0	2.258	1.274	219	40	1.453	805	844
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	474	0	0	0	474	364	7	0	371	103	110
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.461	267	166	12	6.574	2.270	700	165	2.805	3.769	4.191
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12	0	0	-12	0	0	0	0	0	0	12
	6.947	267	166	0	7.048	2.634	707	165	3.176	3.872	4.313
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	29.085	75	0	0	29.160	2.355	78	0	2.433	26.727	26.730
2. Beteiligungen	55	0	0	0	55	0	0	0	0	55	55
	29.140	75	0	0	29.215	2.355	78	0	2.433	26.782	26.785
	38.205	522	206	0	38.521	6.263	1.004	205	7.062	31.459	31.942

Constantin Film AG, München

Zusammengefasster Lagebericht des Konzerns und der AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

1. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

1.1 Konzernstruktur und Geschäftstätigkeit

Die Constantin Film-Gruppe ist einer der bedeutendsten unabhängigen deutschen Hersteller und Auswerter von Produktionen im gesamten fiktionalen und non-fiktionalen audiovisuellen Bereich. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Entwicklung und Produktion sowie die Auswertung von fiktionalen und non-fiktionalen eigenproduzierten und erworbenen audiovisuellen Rechten. Die eigenproduzierten Werke werden sowohl in Deutschland als auch weltweit vermarktet, während die Fremdproduktionen im Wesentlichen im deutschsprachigen Raum vertrieben werden. Bei der Auswertung der Filmrechte werden sämtliche Stufen der Verwertungskette – vom Kinoverleih bei Spielfilmen über Home Entertainment-Veröffentlichungen bis hin zur TV-Ausstrahlung über klassische TV-Sender und Streamingdienste – ausgeschöpft.

Als Obergesellschaft ist die Constantin Film AG die konzernleitende Holding. Mit den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Personal und Recht erbringt die Constantin Film AG konzerninterne Dienstleistungen. Ihr obliegt die strategische Steuerung des Konzerns.

1.2 Steuerungssystem und Leistungsindikatoren

1.2.1 Konzernsteuerung

Der Vorstand der Constantin Film AG ist für die strategische Ausrichtung und Steuerung des Konzerns verantwortlich. Er besteht aus vier Mitgliedern: Martin Moszkowicz (Vorsitzender des Vorstandes), Oliver Berben (stellvertretender Vorsitzender des Vorstands), Hanns Beese und Franz Woodtli.

Die operative Verantwortung liegt bei den Geschäftsführungen der jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Steuerung dieser Gesellschaften erfolgt über Gesellschafterversammlungen, regelmäßige Sitzungen sowie periodische Berichte.

1.2.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

Umsatzerlöse und das auf die Anteilseigner entfallende Ergebnis bilden die maßgeblichen Steuerungsgrößen innerhalb des Constantin Film-Konzerns. Des Weiteren wird zur Kontrolle und Steuerung die Kennziffer „Konzernergebnis vor Steuern“ ermittelt.

Finanzielle Leistungsindikatoren werden für die Einzelgesellschaft Constantin Film AG nach HGB nicht nachgehalten, sondern leiten sich aus den finanziellen Leistungsindikatoren des Konzerns ab. Die Constantin Film AG ist als Holding von der Entwicklung der operativen Beteiligungsunternehmen abhängig. Insofern sind finanzielle Leistungsindikatoren nur auf Basis der Constantin Film-Gruppe sinnvoll. Über die geschlossenen Ergebnisabführungsverträge wirken sie sich direkt, ggf. mit einem zeitlichen Unterschied zur IFRS Rechnungslegung, auch auf den Einzelabschluss der Constantin Film AG nach HGB aus.

1.2.3 Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren und Erfolgsfaktoren

Über die finanziellen Steuerungsgrößen hinaus sind nicht-finanzielle Leistungsindikatoren bzw. Erfolgsfaktoren für die Performance des Unternehmens von zentraler Bedeutung. Diese ergeben sich aus den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Geschäftsmodells.

Besucherkzahlen: Im Geschäftsfeld Kinoverleih der Constantin Film-Gruppe ist die Anzahl der Zuschauer, die ein Film generiert, einer der entscheidenden Faktoren, da sich der Kinoerfolg in der Regel auch auf die nachfolgenden Auswertungsstufen – insbesondere im Bereich Home Entertainment – auswirkt.

Marktanteile: Im Bereich Home Entertainment ist der Marktanteil, welcher sich aus dem Digitalvertrieb sowie dem Verleih und Verkauf von DVD und Blu-ray errechnet, ein Leistungsindikator für den Erfolg der Constantin Film-Gruppe.

Marktanteile und Reichweiten: In den Bereichen TV-Auswertung/Lizenzhandel und Auftragsproduktion für TV-Sender und Streaminganbieter sind Reichweiten, Marktanteile und Abrufzahlen wichtige Bezugsgrößen des Publikumserfolgs eines ausgestrahlten Formats und häufig Grundlage bei Entscheidungen über zukünftige Beauftragungen.

Zugang zu Rechten: Beim Erwerb der Rechte an literarischen Vorlagen und Drehbüchern sowie beim Abschluss von Verträgen mit erfolgreichen Regisseuren, Schauspielern und Filmstudios ist die Constantin Film-Gruppe einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Daher arbeitet die Constantin Film-Gruppe schon seit Jahrzehnten sehr eng mit renommierten und erfahrenen Drehbuchautoren, Regisseuren und Produzenten im In- und Ausland zusammen, die über großes Know-how bei der Produktion von Kinofilmen und TV-Formaten verfügen und versucht, diese über entsprechende Verträge fest an sich zu binden.

Fachkompetenz und Kontaktnetz: Nicht nur im Hinblick auf das zunehmend digitale und konvergente Mediennutzungsverhalten und die Transformation hin zur Nutzung plattformübergreifender Angebote, sind sowohl die technische als auch inhaltliche Kompetenz entscheidend. Entsprechend wichtig ist die Rekrutierung, Förderung und Sicherung von gut ausgebildeten, fachkundigen, engagierten und kreativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Darüber hinaus sind ein ausgeprägtes Kontaktnetz sowie enge und vertrauensvolle Beziehungen zu den Geschäftspartnern wichtige Voraussetzungen für den Erfolg der Unternehmensgruppe.

1.3 Rechtliche Einflussfaktoren

Bis Mitte Juni 2021 waren die Kinos in Deutschland aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung geschlossen.

Seitdem muss in den Kinos ein strenges Hygienekonzept beachtet werden, das ein vollbesetztes Kino nicht erlaubte und somit nur ein eingeschränkter Kartenverkauf möglich war. Gleichzeitig sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen für einen Kinobesuch vorgeschrieben (3G, 2G+). Insgesamt betragen die Umsatzverluste der Kultur- und Kreativwirtschaft im Berichtsjahr 6,3 Prozent bzw. 11,0 Mrd. EUR im Vergleich zu 2019.

Quelle: Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes: Betroffenheit der Kultur- und Kreativwirtschaft von der Corona-Pandemie

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation lassen sich in den unten aufgeführten Bereichen nur Aussagen für einen mehr oder minder kurzen, überschaubaren Zeitraum treffen; mittelfristig belastbar sind sie nicht, da Vergleichswerte für diese Situation nicht existieren.

Im Jahr 2020 wurde ein von der deutschen Bundesregierung und weiteren Stellen finanzierter Ausfallfonds I (50 Mio. EUR für Kinofilm- und Serienproduktionen) aufgelegt. Damit sollen Covid-19-bedingte Produktionsstörungen abgedeckt und eine Wiederaufnahme der Produktion von Kinofilmen und High-End-Serien in Deutschland ermöglicht werden. Der Ausfallfonds ist Teil des Programms NEUSTART KULTUR, aus dem insgesamt 165 Mio. EUR für die Unterstützung der Filmbranche vorgesehen sind. Am 24. März 2021 hat der Bund eine Erhöhung des Ausfallfonds I beschlossen. Das BKM (Staatsministerium für Kultur und Medien) stellt für den Ausfallfonds Mittel in Höhe von bis zu 69 Mio. EUR bereit. Insgesamt stehen mit den Mitteln der sich beteiligenden Länder etwa 100 Mio. EUR zur Verfügung.

Quelle: <https://beta.blickpunktfilm.de/details/458748> (letzter Abruf: 9.2.2022) und <https://beta.blickpunktfilm.de/details/453314> (letzter Abruf: 26.2.2022)

Im Berichtszeitraum (konkret ab Januar 2021) können zusätzliche Produzenten Hilfen aus dem von den deutschen Bundesländern und TV-Sendern aufgesetzten Ausfallfonds II für TV- und Streaming-Produktionen beantragt werden. Rückwirkend zum 1. November 2020 erhalten Produktionsunternehmen für den Zeitraum der Dreharbeiten eine finanzielle Unterstützung durch diesen Fonds, wenn sie aufgrund einer Covid-19-bedingten Produktionsstörung einen finanziellen Schaden erleiden und eine übliche Versicherung keine Absicherung gewährt.

Quelle: <https://www.ffa.de/ausfallfonds-tv.html> (letzter Abruf: 9.2.2022)

1.4 Marktforschung und Entwicklung

Eigenproduktionen werden teilweise im Rahmen von Screenings einem Publikumstest unterzogen. Ebenso werden für die aktuellen Kinostarts Awareness-Zahlen erhoben, um unter anderem die Wirkung der Marketing-Aktivitäten für den jeweiligen Film beurteilen und ggf. optimieren zu können.

Neben diesen rein quantitativen Leistungsgrößen sind auch qualitative Daten wichtige Grundlagen für die Bewertung, Einordnung und Ausrichtung der unternehmensstrategischen und operativen Produktions- und Verwertungs- bzw. Vermarktungs- und Marketingaktivitäten. Hierfür wird unter anderem auf breit angelegte Studien und Forschungsarbeiten zur Entwicklung der Medienbranche oder Umfragen, Screenings oder Publikums-Tests zu den eigenen Produkten zurückgegriffen. Aufwendige Stoffe werden schon vor der jeweiligen Herstellung auf ihre Akzeptanz im Markt geprüft.

2. WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 Gesamtwirtschaftliches Umfeld im Geschäftsjahr 2021

Gemäß den im Januar 2022 veröffentlichten Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) stieg die Weltwirtschaftsleistung im Jahr 2021 um 5,9 Prozent. Damit konnten die pandemiebedingten Einbußen des Vorjahres weitestgehend aufgeholt und wieder das Vorkrisenniveau erreicht werden.

Als wesentlichen Grund dafür nennt die Organisation eine weitreichende Immunisierung der Bevölkerung durch die Impfungen in vielen Teilen der Welt. Weitere Faktoren waren politische Impulse zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und die fortwährend günstigen finanziellen Bedingungen wegen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds. Trotz der positiven Entwicklung herrscht weiterhin Unsicherheit auf Grund der schwer berechenbaren Entwicklung der Covid-19-Pandemie und der im Berichtsjahr in vielen Branchen aufgetretenen Knappheit von Rohstoffen und Lieferengpässen.

Trotz dieser Belastungen konnte die Constantin Film-Gruppe bei den Schwellen- und Entwicklungsländern ein Wachstum von 6,5 Prozent im Vergleich zu -2,4 Prozent Rückgang im Vorjahr verzeichnen. China war mit einem Plus von 8,1 Prozent eine der wachstumsstärksten Nationen, in 2020 lag das Wachstum nur bei 2,3 Prozent.

Die Konjunktur in den Industrienationen verzeichnete ebenfalls eine hohe Wachstumsrate von 5,0 Prozent in 2021 gegenüber -4,9 Prozent im Vorjahr. Das größte Wachstum mit 7,2 Prozent erlebte dabei Großbritannien (2020: -9,8 Prozent). Für die Eurozone ermittelte der IWF ein Plus von 5,2 Prozent. Die US-amerikanische Wirtschaft konnte mit 5,6 Prozent ebenfalls stark wachsen.

Quelle: IWF, World Economic Outlook Update, Januar 2022

Das Wachstum der deutschen Wirtschaft ist – nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts (Destatis) – 2021 mit 2,7 Prozent (2020: -4,9 Prozent) positiv, Vorkrisenniveau konnte aber noch nicht wieder erreicht werden. Die Konjunktur in Deutschland war auch 2021 stark abhängig von den Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie. Hinzu kamen Liefer- und Materialengpässe. Trotzdem konnte sich die deutsche Wirtschaft im vergangenen Jahr erholen und ein positives Wirtschaftswachstum verzeichnen.

Quelle: Destatis, Pressemitteilung Nr. 20 vom 14. Januar 2022

Marktumfeld Medien und Unterhaltung in Deutschland

Die Entwicklung der Medien- und Unterhaltungsbranche in Deutschland ist im Allgemeinen eng an die Entwicklung der Gesamtwirtschaft geknüpft. Allerdings reagieren Unternehmen mit ihren Ausgaben für Werbung in der Regel direkter und zeitnäher auf konjunkturelle Veränderungen als die Konsumenten. Die letzten Jahre zeichnete sich der Markt in Deutschland durch ein moderates, aber stetiges Wachstum aus, was zuletzt der zunehmenden Verbreitung digitaler Endgeräte wie Smartphones und Tablets sowie dem Ausbau der Breitband-Technologien und -Infrastruktur geschuldet war. Nach einem Einbruch in den meisten Bereichen im Vorjahr erholte sich die Branche in 2021 wieder größtenteils.

Für das Jahr 2021 rechnete die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach Schätzungen vom September 2021 mit einem Umsatzzuwachs der gesamten Medien- und Unterhaltungsbranche in Deutschland von 6,6 Prozent auf rund 59 Mrd. EUR. Auf Basis finaler Zahlen ergab sich im Vorjahr ein Rückgang um -9,9 Prozent auf 55,4 Mrd. EUR.

Besonders die Bereiche, welche stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie profitierten, konnten 2021 ein deutliches Wachstum verzeichnen. Beispielhaft dafür wuchs das Livemusik-Segment 2021 um 104,5 Prozent gegenüber dem sehr schwachen Vorjahreswert, erreicht voraussichtlich aber erst 2024 das Vorkrisenniveau. Im Vergleich dazu stieg der Umsatz an den Kinokassen 2021 mit plus 43 Prozent nicht so stark, was vor allem daran lag, dass die Kinos fast das komplette erste und zweite Quartal geschlossen blieben.

Bis 2025 geht PwC von einem durchschnittlichen Wachstum der Medien- und Unterhaltungsbranche von 4,5 Prozent aus, wobei sich einzelne Bereiche sehr unterschiedlich entwickeln werden. Klare Sieger sind Anbieter, die ihr Angebot online zur Verfügung stellen.

Quelle: PwC German Entertainment and Media Outlook 2021-2025

2.2 Branchenbezogene Rahmenbedingungen, operative Entwicklung und Analyse der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren

2.2.1 Branchenspezifische Rahmenbedingungen

Kinoverleih

Die Zahl der Kinobesucher im deutschen Kinomarkt ging im Jahr 2021 im Vergleich zu 2019, dem letzten corona-freien Jahr, um 64,5 Prozent auf 42,1 Mio. zurück. Der Umsatz sank um 63,6 Prozent auf 373,2 Mio. EUR. Im Vergleich zu 2020 stieg die Zahl der Kinobesucher um 10,4 Prozent, der Umsatz erhöhte sich um 17,4 Prozent.

Die erfolgreichsten Kinostarts 2021 waren: „Keine Zeit zu sterben“ mit ca. 5,9 Mio. Zuschauern und „Spider Man: No Way Home“, der seit einem Kinostart am 15. Dezember 2021 2,6 Mio. Tickets verkaufen konnte.

Quelle: FFA Presseinformation vom 9.2.2022

Home Entertainment

Wie schon in den Vorjahren setzten die S-VOD-Plattformen im deutschen Home Entertainment-Gesamtmarkt auch im vergangenen Jahr die ansteigende Tendenz des SVoD-Geschäfts (Subscription-Video-on-Demand) fort und konnte mit einem Umsatz von 2,071 Mrd. EUR ein Plus von ca. 32 Prozent gegenüber dem Vorjahr (1,570 Mrd. EUR) verzeichnen. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Produktmangel, konnte der Umsatzzuwachs im Bereich der digitalen Auswertungsformen (Electronic-Sell-Through und Transactional-Video-on-Demand) nicht weitergeführt werden; im Vergleich zu 2020 war ein Umsatzrückgang von 0,474 Mrd. EUR auf 0,414 Mrd. EUR (12 Prozent) zu verzeichnen.

Bei den physischen Trägermedien ist die Tendenz weiter rückläufig, dies bedingt durch die Pandemie und fehlende Neuveröffentlichungen. Im vergangenen Jahr reduzierte sich der Umsatz um 23,5 Prozent auf 0,399 Mrd. EUR (Vorjahr: 0,522 Mrd. EUR), inklusive der digitalen Erlöse lagen die Umsätze des Jahres 2021 mit 0,825 Mrd. EUR um 19 Prozent unter dem Vorjahreswert (1,022 Mrd. EUR). Die Abnahme ist primär auf ein sinkendes Umsatzvolumen beim Verkauf und Verleih physischer Trägermedien (DVD und Blu-ray) zurückzuführen.

Im Berichtsjahr konnte der Umsatzanstieg der SVoD-Auswertungsform den Rückgang bei den physischen Trägermedien kompensieren und führte für den Gesamtmarkt zu einem Plus um 12 Prozent (2021: 2,896 Mrd. EUR; 2020: 2,593 Mrd. EUR).

Quelle: GfK: Die Entwicklungen im Home Video Markt 2021

2.2.2 Operative Entwicklung

Neun Kinofilme in Produktion

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2021 wurden insgesamt neun Eigen- und Co-Produktionen hergestellt. So fanden im ersten Halbjahr 2021 die Dreharbeiten zu der Eigenproduktion „Liebesdings“ (AT) mit Elyas M'Barek sowie zu der Nachfolgeproduktion des Erfolgsfilmes „Der Vorname“ mit Christoph Maria Herbst und Florian David Fitz statt.

Im zweiten Halbjahr 2021 wurden „Guglhupfgeschwader“ aus der erfolgreichen Eberhofer-Reihe und die Produktion „Freibad“ unter der Regie von Doris Dörrie gedreht. Ebenso fanden in 2021 die Dreharbeiten zu einem deutschsprachigen Remake eines französischen Erfolgsfilmes mit dem Titel „Das Beste kommt noch!“ mit Til Schweiger in der Hauptrolle statt. Til Schweiger führte dabei auch Regie.

Darüber hinaus begannen in Frankreich die Dreharbeiten der internationalen, aus zwei Filmen bestehenden, Co-Produktion einer Neuverfilmung basierend auf dem Klassiker „Die drei Musketiere“ nach Alexandre Dumas. In den Hauptrollen der Großproduktion mit Staraufgebot finden sich dort unter anderem Vincent Cassel, Romain Duris und Eva Green. Die Dreharbeiten laufen noch bis in 2022.

Pandemiebedingte Kinoschließungen im Bereich Kinoverleih

Die Constantin Film-Gruppe brachte in 2021 insgesamt zehn Filme in die deutschen Kinos, darunter „Kaiserschmarrndrama“ aus der Eberhofer-Reihe, „Contra“ mit Christoph Maria Herbst, „After Love“ aus der erfolgreichen After-Reihe sowie die Fortsetzung der Erfolgsreihe „Ostwind – Der große Orkan“. Die vorgenannten Titel befinden sich allesamt in den TOP 20 der erfolgreichsten in 2021 gestarteten Filme in Deutschland. Pandemiebedingt wurden einige zunächst für einen Kinostart in 2021 geplanten Titel verschoben. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt im darauffolgenden Jahr terminiert und ausgewertet.

Quelle: FFA Kinoergebnisse 2021

Marktanteil Home Entertainment konnte gehalten werden

Wie erwartet konnte der Marktanteil im Home Entertainment-Bereich im Vergleich zum Vorjahr dank eines ausgewogenen Portfolios gehalten werden: die internationale Großproduktion „Monster Hunter“, sowie der Kinoerfolg „After Truth“ und der Reboot des Klassikers „Wrong Turn – Foundation“. Damit konnte die für den deutschen Film starke Position im Home Entertainment-Markt bestätigt werden. Kurz vor Jahresende gelangten exklusiv im Digitalvertrieb noch die Filme „Ostwind – Der große Orkan“, „After Love“ und „Kaiserschmarrndrama“ zur Veröffentlichung. Darüber hinaus hat auch das unverändert gute Kataloggeschäft zum Erfolg beigetragen.

Wesentliche Lizenzzeitenstarts im Bereich TV-Auswertung/Lizenzhandel

Auch im Jahr 2021 konnten zahlreiche Lizenzverkäufe von nationalen und internationalen Eigen- und Co-Produktionen sowie von Fremdproduktionen mit etablierten, aber auch mit neuen Partnern, realisiert werden. Aufgrund der veränderten Marktgegebenheiten wurden dabei bei aktuellen Produktionen auch neue Vertriebswege und -strategien eingeschlagen. Zudem planen Constantin Film und RTL Deutschland ihre erfolgreiche Zusammenarbeit weiter auszubauen. Beide Unternehmen haben sich auf einen mehrjährigen Rahmenvertrag für die Lizenzierung der exklusiven Free-TV- und der nachgelagerten SVOD-Rechte bis zu acht Kinoproduktionen in Deutschland verständigt. Dieser umfasst die Lizenzierung aller deutsch- und englischsprachigen Eigen- und Co-Produktionen der Constantin Film mit Kinoauswertung, die ab dem 1. Januar 2022 Drehbeginn haben.

Traditionell entfielen die umsatzrelevanten Transaktionen in diesem Geschäftsfeld auf die klassischen Auswertungsstufen Free-TV und Pay-TV. Nach 2020 konnte auch 2021 ein starkes Wachstum im Subscription-VoD-Markt verzeichnet werden.

Im Bereich Free-TV haben sich vor allem die Erstlizenzen von „After“ und „Papillon“ (ProSieben), „Der Fall Collini“ (ARD) und „Der Vorname“ (ProSieben) umsatzrelevant ausgewirkt. Hinzu kamen im Pay-TV-Sektor (PPC) unter anderem die Erstverkäufe von „After Truth“ (Sky und blue entertainment, ehemals Teleclub AG), „Die schönste Zeit unseres Lebens“ (Sky) und pandemiebedingt vorgezogen und bereits auf Sky Cinema Premieren erstausgestrahlt: „Monster Hunter“, „Wrong Turn: Foundation“ und „Horizon Line“ (alle Sky).

Weiterer Ausbau der Auftragsproduktion (TV-Sender und Streaminganbieter)

Der Auf- und Ausbau des Bereiches Produktionen, für die keine primäre Kinoauswertung vorgesehen ist, konnte im Jahr 2021 erfolgreich fortgesetzt werden. National sind dabei vor allem die Großproduktionen/High-End-Serien „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ (Amazon Prime), „Der Palast“ (ZDF), „Eldorado KaDeWe“ (ARD), „Ferdinand von Schirach – Glauben“ (RTL+), „Wendehammer“ (ZDF), und „Lauchhammer“ (ARD) hervorzuheben.

Außerdem wurden Spielfilme wie z.B. „Ferdinand von Schirach: „Feinde“ (zwei Fassungen für ARD), „Blood Red Sky“ (Netflix), „Weil wir Champions sind!“ (RTL+), „One Night Off“ (Amazon Prime), „Die Heimsuchung“ und „Jackpot“ (beide ARD), sowie weitere Folgen der TV-Reihen „Kroatien- Krimi“ (ARD), „Kommissarin Lucas“ (ZDF), „Daheim in den Bergen“ (Degeto) und der Daily „Dahoam is Dahoam“ (BR) produziert.

Im non-fiktionalen Bereich wurden unter anderem zwei Staffeln des Comedy-Formats „LOL: Last One Laughing“ (Amzon Prime), sowie weitere Folgen von „Shopping Queen“ (VOX) und „K11 – Die neuen Fälle“ (Sat.1) produziert und ausgewertet.

2.2.3 Analyse der nicht-finanziellen Leistungsindikatoren

Langfristige Zusammenarbeit im Fokus

Gerade in Zeiten der Pandemie ist es – wie auch in den Vorjahren – wichtig, den Fokus auf langfristige Kooperationen/Verträge zu legen. Mit diesem Fokus verpflichtet die Constantin Film-Gruppe zahlreiche Produzenten mit kreativer Entscheidungskompetenz, eine hohe Anzahl ausführender Producer und eine Vielzahl von Filmemachern, Autoren, Regisseuren und Schauspielern.

Besucherzahlen im Kinoverleih

Im Gesamtmarkt der in 2021 gestarteten deutschen Filme belegt die Constantin Film-Gruppe mit „Kaiserschmarrndrama“ Platz 2 (mehr als 1,1 Mio. Kinobesucher), „Contra“ Platz 3 (ca. 635 Tsd. Besucher) und Platz 5 mit „Ostwind – Der große Orkan“ (knapp 600 Tsd. Besucher).

Quelle: FFA: Das Kinojahr

Die Constantin Film-Gruppe in Deutschland konnte sich in 2021 nach Umsatz und Besuchern Platz 5 im Ranking aller Verleiher sichern sowie Platz 1 der studiounabhängigen Verleiher.

Quelle: comscore - Auswertungen zum Kinomarkt 2021

Drei Neuveröffentlichungen mit guten Verkaufszahlen im Home Entertainment

Von den Neuerscheinungen des letzten Jahres konnte - insbesondere die Constantin Film-Eigenproduktion „Monster Hunter“- sowie die internationale Produktion „After Truth“ die Verkaufserwartungen erfüllen. Mit 338.000 Video-on-Demand- und Electronic-Sell-Through-Transaktionen und dem Verkauf von 150.000 bespielten Bildtonträgern, erzielte „After Truth“ ein sehr gutes Ergebnis. Mit 120.000 Video-on-Demand und Electronic-Sell-Through-Transaktionen lag kurz vor Jahresende die Digital-Veröffentlichung von „Kaiserschmarrndrama“ im oberen Bereich der Eigenproduktionen.

TV-Auswertung weiterhin auf gutem Niveau

Im Bereich TV-Auswertung und Lizenzhandel konnten im Jahr 2021 insbesondere mit den Erstausstrahlungen der Constantin Film-Kinoproduktionen erneut gute Reichweiten im Free-TV erzielt werden. Die größte Zuschauerresonanz erzielte „Der Fall Collini“ (ARD, 15,4 Prozent Marktanteil im Gesamtmarkt).

Quelle: GG Media vom Ausstrahlungstag 2. August 2021

Quotenstarke TV-Auftragsproduktionen

Bei den Ausstrahlungen waren im Gesamtmarkt unter anderem besonders erfolgreich „Ferdinand von Schirach: Feinde“ (ARD) mit 20,65 Prozent, eine weitere Folge der TV-Reihe „Kommissarin Lucas – Nürnberg“ (ZDF) mit 22,1 Prozent, eine weitere Folge von „Hartwig Seeler“ (ARD) mit 18,7 Prozent, der TV-Film „Die Heimsuchung“ (ARD) mit 17,7 Prozent, die Folgen der dritten Staffel von „Die Heiland – Wir sind Anwalt“ (ARD) mit durchschnittlich 15,4 Prozent Marktanteil und „Eldorado KaDeWe“ (ARD) mit rund 11 Prozent.

Quelle: GG Media vom jeweiligen Ausstrahlungstag

Zudem erzielten die erfolgreichen Streaming-Produktionen „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ (Amazon Prime) und „Blood Red Sky“ (Netflix) Abrufe im zweistelligen Millionen-Bereich.

Quelle: <https://beta.blickpunktfilm.de/details/458453>
<https://beta.blickpunktfilm.de/details/462883>

Darüber hinaus wurde die Miniserie „Eldorado KaDeWe“ 5,1 Millionen Mal in der ARD-Mediathek innerhalb der ersten drei Wochen abgerufen.

Quelle: <https://www.rnd.de/medien/eldorado-kadewe-miniserie-ist-ard-mediathek-hit-EEKLWT6BCG3FUD4DGGS3HELXYM.html> (letzter Abruf: 9.2.2022)

2.3 Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Constantin Film-Konzerns

2.3.1 Gesamtbewertung des Berichtszeitraums

Die Geschäftsentwicklung der Constantin Film-Gruppe im Jahr 2021 wurde von der Corona-Pandemie beeinflusst und verlief hinsichtlich der Ergebnisentwicklung leicht über den prognostizierten Erwartungen. Der für das Jahr 2021 prognostizierte Umsatzkorridor konnte erreicht werden. Die Constantin Film-Gruppe agiert in einem anspruchsvollen, von Veränderungen geprägten Marktumfeld, welches vor allem im Bereich Kinoverleih und bei der Filmproduktion aber auch in zahlreichen anderen Bereichen durch die Corona-Pandemie beeinflusst wurde. Darüber hinaus ist der Markt wie in den Vorjahren durch einen starken Wettbewerb um die verfügbaren Kinostarttermine, steigende Kosten für Herstellung und Vermarktung sowie einem erhöhten Margendruck geprägt.

Der Konzern erreichte im Geschäftsjahr 2021 einen Umsatz von 299,6 Mio. EUR und lag damit über dem Vorjahreswert von 236,2 Mio. EUR und innerhalb des im Vorjahr für 2021 prognostizierten Umsatzkorridors von 290 bis 340 Mio. EUR. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus den gestiegenen Umsätzen aus Auftragsproduktionen und Home Entertainment-Auswertungen. Das Ergebnis vor Steuern der Constantin Film-Gruppe erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr (12,4 Mio. EUR) um 0,2 Mio. EUR auf 12,6 Mio. EUR und liegt somit leicht oberhalb der im Vorjahr für das Jahr 2021 prognostizierten Erwartungen von 8 bis 12 Mio. EUR. Cornabedingte Mehrkosten konnten teilweise durch Förderhilfen, Sender- und Co-Produktionspartner sowie durch Versicherungsleistungen kompensiert werden. Das auf die Anteilseigner entfallende Ergebnis liegt bei 9,52 Mio. EUR und somit ebenfalls über dem Vorjahr (8,2 Mio. EUR) und deutlich über der prognostizierten Bandbreite von 6 bis 8 Mio. EUR.

Das Ergebnis im Berichtsjahr wurde im Wesentlichen aus den Kinostarts von „Kaiserschmarrndrama“ und „After Love“, der Home Entertainment-Auswertung von „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ und „After Truth“ und der Free-TV-Auswertung „Der Vorname“ generiert. Das Vorjahresergebnis wurde im Wesentlichen aus der Home Entertainment-Auswertung von „Das perfekte Geheimnis“, aus der Free-TV-Auswertung von „Fack Ju Göhte 3“ und „Dieses bescheuerte Herz“ sowie durch die Lizenzierung von „Black Beauty“ generiert.

2.3.2 Umsatz- und Ergebnisentwicklung des Constantin Film-Konzerns

Nachfolgend sind die wesentlichen Posten der Umsatz- und Ergebnisentwicklung aufgeführt und erläutert:

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr belaufen sich auf 299.642 TEUR (Vj. 236.238 TEUR) und liegen damit im Rahmen des prognostizierten Erwartungsbereichs. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert vor allem aus den gestiegenen Umsätzen aus Auftragsproduktionen und Home Entertainment-Auswertungen.

Kinoauswertungen

Die im Kinoverleih erzielten Umsatzerlöse belaufen sich im Berichtsjahr auf 22.437 TEUR (Vj. 12.283 TEUR) und entsprechen 7 Prozent des gesamten Umsatzvolumens. Der Umsatz aus dem Kinobereich hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr erwartungsgemäß deutlich erhöht um 10.154 TEUR. Der Anstieg der Umsatzerlöse resultierte insbesondere aus den im Vergleich zum Vorjahr etwas geringeren pandemiebedingten regulatorischen Einschränkungen des Kinomarkts. Der nationale Umsatz im Geschäftsjahr lässt sich im Wesentlichen auf die gute Performance der gestarteten Filme „Kaiserschmarrndrama“, „Contra“ und „After Love“ zurückführen. Der Kino-Anteil aus der internationalen Auswertung der Filme beruht vor allem auf den Produktionen „Monster Hunter“ und „Welcome to Raccoon City“.

Home Entertainment-Auswertungen

Im Home Entertainment wurde ein Umsatz von 63.014 TEUR (Vj. 50.426 TEUR) erzielt, was einem Anteil am Gesamtumsatz von 21 Prozent entspricht. Die Umsätze sind somit im Vergleich zum Vorjahr um 12.588 TEUR gestiegen, was im Wesentlichen auf die Home Entertainment-Auswertungen von „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“, „Drachenreiter“ und „After Truth“, sowie die internationale Auswertung der Produktionen „Monster Hunter“ und „Welcome to Raccoon City“ zurückzuführen ist. Insgesamt wurden Home Entertainment-Erlöse oberhalb des erwarteten Niveaus erzielt.

TV-Auswertung/Lizenzhandel

In den Umsatzerlösen aus TV-Auswertungen sind die Umsätze aus der Lizenzierung der TV-Rechte von Kinofilmen, Umsätze aus TV-Eigen- und Co-Produktionen sowie Umsätze aus Auftragsproduktionen enthalten.

Die Umsätze aus der Lizenzierung der TV-Rechte von Kinofilmen werden erst nach Ablauf von gesetzlichen Sperrfristen realisiert, falls der Film eine Filmförderung erhalten hat, die unter das Filmförderungsgesetz fällt (Pay-TV: 15 bis 18 Monate nach Kinostart, Free-TV: 18 bis 32 Monate nach Kinostart). Dies ist für fast alle Constantin Film-Projekte der Fall. Die TV-Erlöse aus diesem Bereich 2021 setzen sich somit primär aus den Filmen zusammen, die 2019 und 2020 Kinostart hatten, sowie aus Erlösen, die aus im Geschäftsjahr vom Sender abgenommenen TV-Produktionen resultieren, für die keine Sperrfristen eingehalten werden müssen.

Die TV-Erlöse aus Kinoproduktionen und TV-Eigenproduktionen belaufen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 40.343 TEUR (Vj. 35.044 TEUR), was einem Anteil am Gesamtumsatz von 13 Prozent entspricht. Somit liegen die Umsätze deutlich über dem Vorjahr und somit deutlich über dem geplanten Rahmen. Wesentliche Filme mit hohen Umsätzen in 2021 waren insbesondere die bei ihrer Kinoauswertung erfolgreichen Filme „Der Vorname“ und „After Passion“. Im Vorjahr waren es insbesondere die bei ihrer Kinoauswertung erfolgreichen Filme „Fack Ju Göhte 3“ und „Dieses bescheuerte Herz“.

Auftragsproduktionen (TV-Sender und Streaminganbieter)

Die Umsatzerlöse aus Auftragsproduktionen belaufen sich im Berichtsjahr auf 143.042 TEUR (Vj. 127.364 TEUR) und entsprechen 48 Prozent des Gesamtumsatzes. Der Umsatz liegt somit wie prognostiziert erheblich über dem Niveau des Vorjahres. Das insgesamt anhaltend hohe Niveau ist vor allem auf die weiterhin gut laufenden Dailies „Dahoam is Dahoam“ und „Shopping Queen“, und erfolgreiche TV-Filme wie der „Friedrichstadtpalast“ und fiktionale Serien wie z.B. „Die Heiland“ zurückzuführen.

Aktivierete Filmproduktionen und andere aktivierete Eigenleistungen

Der Posten „Aktivierete Filmproduktionen und andere aktivierete Eigenleistungen“ liegt mit 110.737 TEUR (+25.535 TEUR) über dem Vorjahresniveau (85.202 TEUR). Die Erhöhung spiegelt das erhöhte Produktionsvolumen wider. Im Geschäftsjahr 2021 setzt sich der Saldo vor allem aus aktivierten Herstellungskosten für „KaDeWe“, „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“ sowie „Resident Evil TV - Venus Flytrap“ zusammen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 8.474 TEUR auf 19.501 TEUR (Vj. 11.027 TEUR). Dies ist unter anderem auf erhaltene Zuschüsse aus Ausfallfonds und Förderzuschüsse sowie auf gestiegene Erträge aus Anti-Piracy-Maßnahmen zurückzuführen, denen jedoch Aufwendungen aus Anti-Piracy-Maßnahmen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber stehen.

Material- und Lizenzaufwand

Der Material- und Lizenzaufwand hat sich aufgrund eines im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegenen Produktionsvolumens um 20.894 TEUR auf 174.470 TEUR (Vj. 153.576 TEUR) erhöht.

Personalaufwand

Zur Erläuterung des Personalaufwands wird auf den Personalbericht (Kapitel 3) verwiesen.

Abschreibungen, Wertminderungen und Wertaufholungen

Die Abschreibungen und Wertminderungen beliefen sich im Geschäftsjahr auf 98.365 TEUR und lagen damit um 43.713 TEUR über dem Vorjahreswert von 54.652 TEUR. Die Erhöhung resultiert vor allem aus deutlich höheren Abschreibungen auf Filmrechte von im Vorjahr 43.972 TEUR auf 91.276 TEUR. Diese beruhen auf einer leistungsabhängigen Abschreibungsmethode, welche den Werteverzehr der genutzten Filmrechte in Abhängigkeit der erzielbaren Umsatzerlöse darstellt. Die höheren Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren im Wesentlichen aus geringeren Umsatzerlösen im Vorjahr. Die Wertminderungen (außerplanmäßigen Abschreibungen) auf Filmvermögen reduzierten sich hingegen um 3.060 TEUR auf 5.122 TEUR (Vj. 8.182 TEUR). Die Wertminderungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte betragen 0 TEUR (Vj. 423 TEUR). Im Geschäftsjahr 2021 wurden Wertaufholungen auf das Filmvermögen in Höhe von 2.022 TEUR (Vj. 1.704 TEUR) vorgenommen, da die ursprünglichen Wertminderungsgründe entfallen sind. Auf die gemäß IFRS 16 zu erfassenden Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen entfiel ein Abschreibungsbetrag in Höhe von 2.454 TEUR (Vj. 2.491 TEUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von 27.845 TEUR im Vorjahr um 433 TEUR auf 28.278 TEUR. Sie beinhalten eine Vielzahl an unterschiedlichen Posten. Die Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus erhöhten Aufwendungen für Anti-Piracy-Maßnahmen, denen jedoch Erträge in den sonstigen betrieblichen Erträgen gegenüberstehen.

Finanzergebnis

Die Finanzaufwendungen erhöhten sich von 4.282 TEUR im Vorjahr um 1.915 TEUR auf 6.197 TEUR. In den Finanzaufwendungen enthalten ist ein Zinsaufwand aus Leasingverhältnissen in Höhe von 171 TEUR (Vj. 209 TEUR). Die Finanzerträge sind im Geschäftsjahr um 82 TEUR auf 3.306 TEUR (Vj. 3.224 TEUR) gestiegen.

Ergebnis vor Steuern

Der Konzern verzeichnete im Geschäftsjahr 2021 ein Ergebnis vor Steuern von 12.569 TEUR, das mit einem Anstieg um 150 TEUR leicht über dem Vorjahresniveau (12.419 TEUR) und leicht oberhalb des prognostizierten Korridors für dieses Geschäftsjahr liegt.

Ergebnis Anteilseigner und Konzernperiodenergebnis

Das Konzernjahresergebnis im Geschäftsjahr 2021 erhöhte sich um 1.913 TEUR auf 9.445 TEUR nach 7.532 TEUR im Vorjahreszeitraum. Der Ergebnisanteil der Anteilseigner beträgt 9.534 TEUR (Vj. 8.235 TEUR). Im Konzernjahresergebnis sind bei den Anteilseignern ohne beherrschenden Einfluss zuzuweisende Ergebnisanteile am Konzernjahresergebnis in Höhe von -89 TEUR (Vj. -703 TEUR) berücksichtigt.

2.3.3 Vermögenslage des Constantin Film-Konzerns

Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich die Bilanzsumme auf 343.608 TEUR (Vj. 320.226 TEUR) und ist gegenüber dem Vorjahr um 23.382 TEUR höher. Die wesentlichen Effekte auf der Aktivseite resultieren aus der Erhöhung des Postens Vorräte (+44.585 TEUR). Gegenläufig wirkt sich die Abnahme des Filmvermögens (-26.928 TEUR) aus.

Das Filmvermögen beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 122.661 TEUR und ist damit im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen (Vj. 149.589 TEUR). Die wesentlichen Investitionen des Berichtsjahres sind in Abschnitt 2.3.2 unter dem Posten „Aktivierte Filmproduktionen und andere aktivierte Eigenleistungen“ erläutert. Die Abschreibungen auf das Filmvermögen errechnen sich wie unter Abschnitt 2.3.2 dargestellt auf Basis einer leistungsabhängigen Abschreibungsmethode unter Schätzung der zukünftig erzielbaren Erlöse. Die Investitionen in das Filmvermögen von Eigenproduktionen zum 31. Dezember 2021 belaufen sich auf 63.199 TEUR (Vj. 33.029 TEUR). Damit erhöhte sich das Investitionsvolumen um 91 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Abschreibungen und Wertminderungen auf Eigenproduktionen unter Berücksichtigung von Wertaufholungen belaufen sich auf 85.264 TEUR (Vj. 44.999 TEUR). Damit ist das Filmvermögen aus Eigenproduktionen im Vorjahresvergleich um 22.064 TEUR auf 112.989 TEUR (Vj. 135.053 TEUR) gesunken. Sämtliche Entwicklungskosten in Höhe von 4.553 TEUR (Vj. 6.683 TEUR) wurden im Konzernabschluss aktiviert. Diese Aufwendungen entsprechen 1,5 Prozent (Vj. 2,8 Prozent) vom Umsatz. Es wurden Abschreibungen auf die aktivierten Entwicklungskosten in Höhe von 4.710 TEUR (Vj. 2.809 TEUR) vorgenommen

Im Geschäftsjahr wurden 4.249 TEUR (Vj. 6.115 TEUR) in Auswertungsrechte für Verleih und Lizenzhandel (Fremdproduktionen) investiert, u.a. in den bereits im Kino gestarteten Film „After Truth“. Diesen Investitionen stehen Abschreibungen und Wertminderungen unter Berücksichtigung von Zuschreibungen in Höhe von 9.113 TEUR (Vj. 5.450 TEUR) gegenüber. Das sich daraus ergebende Filmvermögen aus Fremdproduktionen beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 9.673 TEUR (Vj. 14.536 TEUR).

Der Anstieg bei der Position „Vorräte“ auf 66.183 TEUR im Berichtsjahr (Vj. 21.598 TEUR) ist im Wesentlichen auf Auftragsproduktionen zurückzuführen, die aufgrund ihres Produktionsfortschritts noch nicht in die Vertragsvermögenswerte oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgebucht werden konnten.

Die wesentlichen Effekte auf der Passivseite resultieren aus der Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten um 26.816 TEUR. Gegenläufig wirkt sich die Reduzierung von Vertragsverbindlichkeiten um 4.173 TEUR sowie der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 3.832 TEUR aus.

2.3.4 Finanzlage des Constantin Film-Konzerns

Ziel des Finanzmanagements ist es, unter Optimierung der Kapitalkosten ausreichend Liquidität zur Verfügung zu stellen und finanzielle Risiken zu begrenzen.

Der Konzern ist verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus den betrieblichen Geschäftstätigkeiten und den Finanzierungstätigkeiten ergeben. Die Finanzrisiken lassen sich nach den Kategorien Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und Marktrisiken (einschließlich Währungsrisiken, Zinsrisiken) untergliedern. Diese Risiken werden innerhalb des Constantin Film-Konzerns zentral überprüft. Zur Absicherung von Währungsrisiken setzt der Konzern derivative und nicht-derivative Finanzinstrumente ein. Für weiterführende Ausführungen zu den Finanzrisiken des Konzerns verweisen wir auf den Konzernanhang (Kapitel 8, Angaben zum finanziellen Risikomanagement). Darüber hinaus verweisen wir auf die Risikodarstellung (Kapitel 5).

Die Constantin Film-Gruppe verfügt zum 31. Dezember 2021 über Zahlungsmittel von 9.584 TEUR (Vj. 16.773 TEUR). Diesen stehen kurzfristige Bankverbindlichkeiten von 74.138 TEUR (Vj. 47.322 TEUR) gegenüber, die im Wesentlichen in EUR und USD aufgenommen wurden sowie kurz- und langfristige Leasingverbindlichkeiten in Höhe von 16.991 TEUR (Vj. 15.887 TEUR). Im Vergleich zum 31. Dezember 2020 ist die Nettoverschuldung unter Einbeziehung der Leasingverbindlichkeiten um 35.109 TEUR gestiegen. Diese Veränderung entspricht im Wesentlichen den Investitionen in neue Filmprojekte abzüglich der Rückflüsse aus den Investitionen der Vorjahre vor allem aus dem Weltvertrieb und aus den TV-Auswertungen.

Die Erhöhung des Eigenkapitals um 922 TEUR auf 101.935 TEUR (Vj. 101.013 TEUR) resultiert im Wesentlichen aus der Differenz zwischen Jahresüberschuss und Dividendenausschüttung.

Die rechnerische Eigenkapitalquote (Quotient aus Eigenkapital und Bilanzsumme) liegt bei 30 Prozent (Vj. 32 Prozent). Nach Saldierung von Zahlungsmitteln und Bankverbindlichkeiten, Nutzungsrechten und Leasingverbindlichkeiten sowie Filmvermögen und erhaltenen Anzahlungen ergibt sich zum 31. Dezember 2021 eine bereinigte Eigenkapitalquote von 36 Prozent (Vj. 38 Prozent).

Bürgschaften gegenüber Dritten für die Fertigstellung von TV-Auftragsproduktionen bestanden in Höhe 13.500 TEUR (Vj. 13.500 TEUR), wobei von der Geschäftsführung nicht erwartet wird, dass aus den Haftungsverhältnissen wesentliche tatsächliche Verbindlichkeiten entstehen werden. Der Constantin Film-Konzern nutzt darüber hinaus operatives Leasing (unter Berücksichtigung von IFRS 16), im Wesentlichen für Mieten, Büroausstattung und Fahrzeuge; der Umfang hat keinen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns.

2.3.5 Liquiditätsentwicklung des Constantin Film-Konzerns

Der Cashflow aus betrieblicher Geschäftstätigkeit beläuft sich auf 43.886 TEUR (Vj. 50.336 TEUR) und ist im Wesentlichen durch die Einnahmen aus der Auswertung von TV-Rechten und Weltvertrieb geprägt. Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt -67.228 TEUR (Vj. -40.099 TEUR) und ist im Wesentlichen durch Investitionen in das Filmvermögen beeinflusst. Zum Stichtag bestehen Abnahmeverpflichtungen für Lizenzen in Höhe von 6.401 TEUR (Vj. 10.560 TEUR). Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf 16.240 TEUR (Vj. -10.923 TEUR). Hier sind die wesentlichen Einflussfaktoren die Aufnahme/Tilgung von Krediten bei Kreditinstituten, die Ausschüttung von Dividenden sowie die Auszahlungen im Zusammenhang mit den nach IFRS 16 zu erfassenden Leasingverbindlichkeiten.

Als externe Finanzierungsquellen stehen der Constantin Film-Gruppe Kreditlinien in Höhe von insgesamt 194.607 TEUR (Vj. 193.096 TEUR) zur Verfügung, die teilweise in Anspruch genommen wurden und zum Bilanzstichtag in Höhe von 109.432 TEUR (Vj. 138.226 TEUR) frei verfügbar sind. Die Kreditlinien sind teilweise variabel verzinst. Im EURO-Raum lagen die Zinsen für die Constantin Film-Gruppe im Jahr 2021 zwischen 1 Prozent und 8 Prozent. In ausländischen Währungen, insbesondere bei US-Dollar und kanadischen Dollar, lagen die Zinsen entsprechend dem lokalen Zinsniveau zwischen 2,25 Prozent und 2,95 Prozent. Es handelt sich hierbei um Kreditziehungen mit einer Restlaufzeit von in der Regel unter einem Monat. Als interne Finanzierungsquellen sind grundsätzlich nur Rückflüsse aus der operativen Geschäftstätigkeit vorhanden.

Die Liquidität des Konzerns ist derzeit gesichert (vgl. hierzu Ausführungen im Risikobericht, Kapitel 5).

Aus dem Umsatzprozess, bei dem ggf. anfallende Abschreibungen im Filmvermögen nicht zu Auszahlungen führen, generiert der Konzern einen Finanzierungseffekt, der in Form von liquiden Mitteln zur Verfügung steht.

Aufgrund des vorhandenen Zahlungsmittelbestandes und der verfügbaren Kreditlinien, war die Constantin Film-Gruppe während des Geschäftsjahres jederzeit in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

2.4 Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Constantin Film AG nach HGB

Der Lagebericht und der Konzernlagebericht der Constantin Film AG für das Geschäftsjahr 2021 sind nach § 315 Abs. 5 HGB in Verbindung mit § 298 Abs. 2 HGB zusammengefasst. Die Constantin Film AG ist die Muttergesellschaft des Constantin Film-Konzerns mit Sitz in München. Als konzernleitende Holding mit den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Personal und Recht, erbringt die Constantin Film AG konzerninterne Dienstleistungen. Darüber hinaus besteht im Berichtszeitraum mit den wesentlichen Tochtergesellschaften eine umsatz- und ertragsteuerliche Organschaft.

Der Jahresabschluss der Constantin Film AG wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Constantin Film AG entsprechen im Wesentlichen den in Kapitel 2.2 beschriebenen Rahmenbedingungen des Konzerns.

2.4.1 Ergebnisentwicklung der Constantin Film AG

Die Gewinn- und Verlustrechnung reflektiert den Schwerpunkt der Tätigkeit der Constantin Film AG als Obergesellschaft, der auf der Wahrnehmung der konzernleitenden Holdingfunktionen in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Controlling, Personal und Recht sowie der Erbringung von Dienstleistungen für die Tochtergesellschaften liegt.

Das Jahresergebnis der Constantin Film AG war vor allem durch die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge, des Materialaufwands, der sonstigen betrieblichen Aufwendungen, des Personalaufwands, den Erträgen aus Gewinnabführungen sowie den Aufwendungen aus den Verlustübernahmen beeinflusst.

Die Umsatzerlöse sind leicht gestiegen und belaufen sich im Geschäftsjahr auf 13.170 TEUR (Vj. 12.084 TEUR), was unter anderem in der erhöhten Konzernumlage begründet liegt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Geschäftsjahr 2.035 TEUR (Vj. 954 TEUR); die Erhöhung ist vor allem auf den Ertrag aus Gewährung von Unterstützung für Fixkosten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (sogenannte Fixkostenhilfe bzw. Überbrückungshilfe III) zurückzuführen.

Die Personalaufwendungen liegen mit 10.716 TEUR über dem Niveau des Vorjahres von 9.598 TEUR.

Die Abschreibungen betragen 847 TEUR (Vj. 838 TEUR) und entfallen im Wesentlichen auf das Sachanlagevermögen.

Der Materialaufwand beläuft sich auf TEUR 3.016 (Vj. 2.970 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 1.231 TEUR gegenüber 1.118 TEUR im Vorjahr.

Die Erträge aus Beteiligungen von 8 TEUR (Vj. 5 TEUR) resultieren aus Erträgen aus der Beteiligung an der Beco Musikverlag GmbH, Hamburg.

Durch die Ergebnisabführungsverträge zwischen der Constantin Film AG und ihren Tochtergesellschaften ergibt sich ein Aufwand aus der Verlustübernahme von 12.824 TEUR (Vj. 19.114 TEUR), der im Geschäftsjahr 2021 im Wesentlichen aus der MOOVIE GmbH, Berlin, resultiert, sowie ein Ertrag aus Gewinnabführungsverträgen von 38.811 TEUR (Vj. 26.409 TEUR), der im Berichtsjahr überwiegend aus den Gewinnabführungen der Constantin Film Verleih GmbH, München, resultiert. Das positive Zinsergebnis beträgt 407 TEUR (Vj. 6 TEUR).

Der Aufwand aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von 7.132 TEUR (Vj. 3.311 TEUR) resultiert überwiegend aus dem Aufwand für Gewerbeertragsteuer und Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag des laufenden Jahres.

Insgesamt weist die Constantin Film AG im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von 18.638 TEUR (Vj. Jahresüberschuss 2.582 TEUR) aus.

2.4.2 Vermögenslage der Constantin Film AG

Zum 31. Dezember 2021 beläuft sich die Bilanzsumme auf 116.187 TEUR (Vj. 99.097 TEUR) und ist gegenüber dem Vorjahr um 17.090 TEUR gestiegen.

Das Anlagevermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um 483 TEUR gesunken und beträgt 31.459 TEUR. Das Umlaufvermögen beträgt 84.391 TEUR (Vj. 66.670 TEUR). Enthalten sind im Wesentlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen von 82.651 TEUR (Vj. 65.979 TEUR) aus der Ergebnisabführung sowie Forderungen aus Cash Pooling und Verwaltungskostenumlagen an die Gesellschaften im Organkreis.

Das Eigenkapital stieg aufgrund des höheren Jahresüberschusses von 18.638 TEUR, trotz der im Geschäftsjahr 2021 ausgeschütteten Dividende von 8.028 TEUR (Vj. 11.086 TEUR), auf 86.063 TEUR (Vj. 75.452 TEUR).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 14.801 TEUR (Vj. 16.172 TEUR) bestehen im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus der Verlustübernahme.

Der Anstieg der Rückstellungen um 7.958 TEUR resultiert aus gestiegenen sonstigen Rückstellungen um 150 TEUR und gestiegenen Steuerrückstellungen von 7.808 TEUR.

2.4.3 Finanzlage und Liquiditätslage der Constantin Film AG

Die Finanzierung der Filmproduktionen erfolgt durch die operativen Gesellschaften über Kreditlinien bzw. Vertragspartner. Die Constantin Film AG wird im Wesentlichen über das Cash-Pooling mit den Tochtergesellschaften (v.a. der Constantin Film Verleih GmbH, München) mit ausreichend Liquidität versorgt. Die Ansprüche an die Tochtergesellschaften resultieren im Wesentlichen aus Ergebnisabführungsverträgen und Beteiligungserträgen.

3. PERSONALBERICHT

Die Constantin Film AG und ihre Töchter beschäftigten im Jahresdurchschnitt 485 feste Arbeitnehmer (Vj. 538) und 405 Projekt-Arbeitnehmer (Vj. 256). Dies ergibt einen durchschnittlichen Personalbestand von 890 Arbeitnehmern (Vj. 794). Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte der Constantin Film-Konzern 489 feste (Vj. 535) und 149 (Vj. 150) Projekt-Arbeitnehmer, insgesamt 638 (Vj. 685).

Die Erhöhung des Personalaufwands um 30.497 TEUR auf 113.375 TEUR im Vergleich zum Vorjahr (82.878 TEUR) resultiert aus produktionsbedingten Schwankungen.

Unabdingbar für den Erfolg ist fähiges und motiviertes Personal. Der Vorstand setzt sich entschieden dafür ein, dass die Constantin Film auch weiterhin, aufgrund ihrer Marktstellung und -perspektiven sowie ihrer Arbeitsbedingungen, ein überaus attraktiver Arbeitgeber bleibt. Der Vorstand geht davon aus, dass, wie in den Jahren zuvor, in der Führungsebene unterhalb des Vorstands nur eine sehr geringe Fluktuation auftreten wird. Somit wird der Constantin Film-Konzern mit den an sie gebundenen kreativen Talenten und Mitarbeitern die großen Herausforderungen des Marktes angehen.

4. SCHLUSSEKKLÄRUNG ZUM ABHÄNGIGKEITSBERICHT

Der Vorstand der Constantin Film AG, München, erklärt hiermit, dass die Constantin Film AG, München, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt. Dieser Beurteilung liegen die Umstände zu Grunde, die zum Zeitpunkt der berichtspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt waren. Berichtspflichtige Maßnahmen haben im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

5. RISIKO- UND CHANCENBERICHT

5.1 Chancen- und Risikomanagementsystem

Unternehmerisches Handeln und die Wahrnehmung von Chancen ist stets auch mit Risiken verbunden. Zum Schutz des Fortbestands des Constantin Film-Konzerns, wie auch zur Unterstützung bei der Erreichung der Unternehmensziele, wurde ein integriertes, unternehmensweites Chancen- und Risikomanagementsystem (RMS) implementiert.

5.2 Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems

Das RMS ist in einer Richtlinie definiert. Die Constantin Film AG wendet die Definition des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 „Konzernlagebericht“ des „Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee“ (DRSC) an. Dieser definiert Risiken (Chancen) als „mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen (positiven) Prognose- bzw. Zielabweichung führen können“. Das RMS folgt den Grundzügen des übergreifenden Rahmenwerks für „Unternehmensweites Risikomanagement“, wie es von dem „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ (COSO) entwickelt wurde. Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von Handlungsspielräumen durch frühzeitiges und systematisches Erkennen von Chancen und Risiken
- Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit durch Transparenz und zeitnahe Kommunikation von Chancen und Risiken
- Unterstützung der Unternehmensleitung bei der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken
- Reduzierung potentieller Haftungsrisiken
- Sensibilisierung der Mitarbeiter zu einer risikobewussten und eigenverantwortlichen Selbstkontrolle
- Sicherung des Unternehmensfortbestands

Das Risikomanagementsystem des Constantin Film-Konzerns umfasst Chancen und Risiken gleichermaßen. Entsprechend der dezentralen Konzernstruktur liegt die operative Verantwortung im Umgang mit den Risiken bei den jeweiligen Risikoverantwortlichen. Im Wesentlichen sind dies die Vorstände und Gremien bzw. die Geschäftsführer und Abteilungsleiter der einzelnen Tochtergesellschaften. Die den Risiken und Chancen zugrundeliegenden Faktoren werden quartalsweise erfasst bzw. bewertet und von den Risikoverantwortlichen freigegeben. Auf Konzernebene werden die gemeldeten Faktoren gegebenenfalls vereinheitlicht und konsolidiert. Für potenziell bestandsgefährdende Risiken besteht eine unmittelbare Meldepflicht. Darüber hinaus besteht eine Ad-hoc-Meldepflicht.

Bei der periodischen Meldung werden Ursache und Wirkung der Faktoren sowie mögliche Frühwarnindikatoren und geplante oder bereits getroffene Maßnahmen beschrieben. Sofern ein Schaden oder eine Maßnahme sinnvoll quantifizierbar ist, wird dieser Wert ermittelt und angegeben. Ist eine Quantifizierung nicht sinnvoll möglich, wird der mögliche Schaden verbal beschrieben und in die Kategorien „unwesentlich“, „begrenzt“, „hoch“ oder „schwerwiegend“ eingeordnet. Gleiches gilt für die Eintrittswahrscheinlichkeit mit den Ausprägungen „klein“, „mittel“, „groß“ und „sehr groß“.

Aus dem Produkt der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensmaß ergeben sich folgende Risikostufen:

- Kleine Risiken

Kleine Risiken sind für das Unternehmen unwesentlich, und es sind keine Maßnahmen zur Risikoreduktion zu vereinbaren.

- Mittlere Risiken

Mittlere Risiken bestehen bei einem begrenzten Schadensausmaß und einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit. Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Effiziente und effektive Maßnahmen reichen aus, um mittlere Risiken zu reduzieren oder im Eintrittsfall rasch zu bewältigen.

- Erhebliche Risiken

Erhebliche Risiken haben im Vergleich zu mittleren Risiken ein höheres Ausmaß und/oder eine größere Eintrittswahrscheinlichkeit. Sie sollten durch geeignete Kontrollen oder Prozessoptimierung reduziert werden. Wenn möglich, sollte das erhebliche Bruttoisiko durch geeignete Maßnahmen auf die mittlere oder kleine Risikostufe reduziert werden.

- Große Risiken

Große Risiken können unter Umständen den Fortbestand einer Organisationseinheit oder der Constantin Film-Gruppe insgesamt gefährden. Maßnahmen zur Reduktion des Brutto Risikos sind zwingend und unmittelbar einzuleiten. Die Maßnahmenumsetzung wird von der Geschäftsleitung überwacht. Große Risiken sind unmittelbar – unabhängig vom Turnus – dem Vorstand zu melden.

Besonders externe Risiken außerhalb des Einflussbereichs des Konzerns und Risiken, die sich aus der gesetzlichen Regulierung ergeben, lassen sich häufig nicht aktiv steuern und vermeiden. Weiterhin werden Risiken mit extrem kleiner bzw. nicht messbarer Eintrittswahrscheinlichkeit bei gleichzeitig möglicherweise großer Auswirkung nicht zuverlässig erfasst. Hierunter fallen unerwartete und unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt).

5.3 Angaben zu einzelnen Risiken

Die dargelegten Ausführungen gelten gleichermaßen für die Constantin Film-Gruppe wie für die Constantin Film AG. Die Chancen und Risiken entstehen grundsätzlich in den einzelnen Tochtergesellschaften der Constantin Film AG. Über die geschlossenen Ergebnisabführungsverträge wirken sie sich direkt, ggf. mit einem zeitlichen Unterschied zur IFRS-Rechnungslegung, auch auf den Einzelabschluss der Constantin Film AG nach HGB aus.

Nachfolgend werden einzelne Risiken und deren Risikofaktoren sowie deren Auswirkungen dargestellt. Die Darstellung erfolgt gruppiert nach den Risikokategorien des RMS. Die Darstellung im Risikobericht erfolgt auf einem höheren Aggregationsgrad als im RMS selbst. Innerhalb einer Kategorie sind die Risiken zuerst genannt, deren Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als am größten eingestuft werden. Wird bei der Einstufung des Risikos kein Bezug auf die getroffenen Maßnahmen angegeben, so handelt es sich um die Einstufung als Brutto Risiko. Kann ein Risikofaktor den Fortbestand einer wesentlichen Organisationseinheit gefährden, weisen wir im Folgenden darauf hin. Gleiches gilt, wenn ein Risiko den Fortbestand des Konzerns gefährdet.

5.3.1 Risiken aus der Regulierung

Unsere Geschäftsmodelle sind stark von der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und den regulatorischen Eingriffen der öffentlichen Verwaltung abhängig. Folgende Faktoren beeinflussen dieses Risiko nennenswert:

Die deutsche Film- und Kinowirtschaft steht durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie vor einer beispiellosen wirtschaftlichen Ausnahmesituation. Um die Auswirkungen der Corona-Krise für die deutsche Film- und Kinowirtschaft abzumildern, haben Präsidium und Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen.

Eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wurde zum Ausgleich von Schäden infolge Covid-19-bedingter Produktionsunterbrechungen oder -abbrüche, der sogenannte Ausfallfonds von Bund und Ländern für Kinoproduktionen und High-End-Serien, ins Leben gerufen – dieser ist Teil des Konjunkturpakets NEUSTART KULTUR.

Der Ausfallfonds zur Abfederung pandemiebedingter finanzieller Risiken bei der Kinofilm- und High-End-Serienproduktion wurde aufgrund der anhaltenden pandemiebedingten Risiken bei den Dreharbeiten aufgestockt und bis 30. Juni 2022 verlängert. Der Ausfallfonds federt das Risiko von Covid-19-bedingten Produktionsunterbrechungen und -abbrüchen bei bundesgeförderten Kinofilm- und High-End-Serienproduktionen und den daraus folgenden Mehrkosten ab. Die BKM stellt für den Ausfallfonds Mittel in Höhe von bis zu 69 Mio. EUR zur Verfügung. Insgesamt stehen mit den Mitteln der sich beteiligenden Länder etwa 100 Mio. Euro zur Verfügung.

Quelle: <https://www.ffa.de/neustartkultur-ausfallfonds-1.html> (letzter Abruf: 9.2.2022)

Auch der Ausfallfonds 2 wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Es stehen insgesamt 43,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Quellen: <https://beta.blickpunktfilm.de/details/467542> (letzter Abruf: 9.2.2022)

<https://www.ffa.de/ausfallfonds-tv-1.html> (letzter Abruf: 9.2.2022)

Anfang Januar 2022 wurde bekannt gegeben, dass der GMPF aufgestockt werden kann. Die Erhöhung über 50 Mio. EUR musste von der EU ratifiziert werden. Nun kann der Topf bis auf 150 Mio. EUR für zwei Jahre erhöht werden. Das BKM hat bisher noch nicht festgelegt, wie hoch der Topf sein wird.

Quelle: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_22_221 (letzter Abruf: 9.2.2022)
und <https://www.ffa.de/german-motion-picture-fund-1.html> (letzter Abruf: 26.2.2022)

Die Mittel für die bereits laufende projektbezogene Verleih- und Vertriebsförderung betragen insgesamt bis zu 20 Mio. EUR und für Vertriebsmaßnahmen bis zu 2 Mio. EUR. Die Programmlaufzeit wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Quelle: <https://www.ffa.de/neustartkultur-verleih-und-vertrieb-1.html> (letzter Abruf: 9.2.2022)

Auch in der Pandemie-Situation ist der finanzielle Erfolg von Kinoproduktion und Kinoverleih weiterhin in starkem Maße von den Rahmenbedingungen der deutschen Filmförderung abhängig, sodass ein Risiko aus der Reduzierung der Bereitstellung von Fördergeldern besteht. Die Constantin Film-Gruppe verfolgt laufend die Entwicklungen im Bereich der Filmförderungen, um für ihre Filmproduktionen die einschlägigen Förderkriterien erfüllen und an den Förderungen partizipieren zu können.

Zur Umsetzung der DSM- (und SatCab-online-) Richtlinie hat das BMJV im vergangenen Jahr eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung der Richtlinien geführt. Die Umsetzung ist nun erfolgt und beinhaltet für uns vor allem folgende wichtige Themen:

Ein Gesetzesvorhaben, das „Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz“ – kurz UrhDaG, wurde im 2. Quartal 2021 verabschiedet und trat am 1. August 2021 in Kraft. Das UrhDaG enthält Regelungen zur grundsätzlichen Verantwortlichkeit von gewissen sog. „Upload“-Plattformen einerseits, entlässt die Plattformen jedoch wieder aus der Haftung, wenn sie gewisse Pflichten erfüllen, die jeweils „verhältnismäßig“ sein müssen, z.B. gemessen an ihrer Größe. Darüber führt das UrhDaG eine „Bagatellschranke“ ein (im Filmbereich bis zu 15 Sekunden). Insgesamt vermeidet der Entwurf sog. „Upload“-Filter zwar nicht – anders als von der Bundesregierung angekündigt – führt jedoch etliche Stolpersteine ein, die die Verteidigung exklusiver Rechte nicht unbedingt erleichtern, vor allem in Hinblick auf die schon bestehende nationale und europäische Rechtsprechung. Ob durch das UrhDaG „Upload“-Plattformen wie YouTube anders mit Anti-Piraterie-Maßnahmen umgehen, ist momentan noch nicht ersichtlich und bleibt abzuwarten.

Ebenfalls im 2. Quartal 2021 wurde das revidierte Urheberrechtsgesetz („UrhG“) verabschiedet und trat am 7. Juni 2021 in Kraft. Das revidierte UrhG setzt Vorgaben der sog. DSM-Richtlinie um und verschärft die bestehenden Regelungen zum Grundsatz der angemessenen Vergütung und der Transparenz (= proaktiver Auskunftsanspruch), bei der Vertragsanpassung sowie des Widerrufsrechts. Ob bzw. wie diese Änderungen ggf. zu vermehrten Kosten (z.B. durch erhöhten Abrechnungsaufwand) führen werden, ist momentan noch nicht absehbar.

Quellen: https://www.bmju.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/062420_Urheberrecht.html
(letzter Abruf: 22.2.2021)

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html (letzter Abruf: 6.8.2021)

Die Umsetzungen der SatCab-Richtlinie im revidierten Urheberrecht sind nunmehr verabschiedet und seit 7. Juni 2021 in Kraft. Insgesamt gefährdet die Umsetzung die territoriale Rechtevergabe nicht.

Es ist weiterhin ein gleichbleibend hohes Niveau des illegalen Konsums von Filmen (insbesondere über illegale Streaming- und Downloaddienste) sowie die illegale digitale Verbreitung (jedoch Verringerung der Piraterie im Bereich P2P) von Filmen zu beobachten. Davon sind auch Filme der Constantin Film-Gruppe betroffen.

Die Auswirkung der Piraterie wird aufgrund von Lobbyarbeit, Sensibilisierungskampagnen und einer konsequenten Verfolgung von Verstößen verringert. Es laufen Gerichtsverfahren um Sperrungsurteile von Webseiten, die illegal Filme weiterverbreiten, zu erreichen bzw. die Herausgabe von Daten von Usern durchzusetzen, die Filmmaterial illegal auf einer Plattform hochgeladen haben. Constantin Film wird weiter versuchen, auf europäischer und nationaler Ebene eine entsprechende Gesetzesänderung zu erwirken.

Auf nationaler und EU-Ebene laufen neben den oben genannten Verfahren zahlreiche weitere gesetzgebende Verfahren, die Auswirkungen auf die Constantin Film-Gruppe haben könnten, wie beispielsweise Regelungen, die Revision der Geoblocking Verordnung auf EU-Ebene.

Als Gegenmaßnahmen im Hinblick auf mögliche Gesetzesänderungen verfolgt der Constantin Film-Konzern die einschlägigen Urteile und Gesetzesvorlagen und versucht mithilfe von Lobbyarbeit und externen Gutachten Kontakte zu Entscheidern aus der Politik zu knüpfen. Im Falle einer Kürzung von Filmfördermitteln könnten Filmproduktionen ins Ausland verlagert werden.

Angesichts der möglichen Auswirkungen ist dieses Risiko insgesamt weiterhin als erheblich einzustufen.

5.3.2 Geschäfts- und Marktrisiken

Die Constantin Film-Gruppe benötigt Zugang zu Lizenzen und Stoffen

Der Constantin Film-Konzern benötigt für sein Produktportfolio Zugang zu Auswertungs- und Verwertungsrechten. Folgende Faktoren beeinflussen dieses Risiko nennenswert:

Bei der Produktion von Fernseh- und Kinofilmen sind der Zugang und der Erwerb von Rechten an literarischen Vorlagen, Verwertungsrechten und Drehbüchern sowie der Abschluss von Verträgen mit erfolgreichen Regisseuren, Schauspielern und Lizenzgebern wichtige Faktoren. Daher arbeitet die Constantin Film-Gruppe schon seit Jahrzehnten sehr eng mit renommierten und erfahrenen Drehbuchautoren, Regisseuren und Produzenten im In- und Ausland zusammen, die über großes Know-how bei der Produktion von Kinofilmen und TV-Formaten verfügen.

Durch das zunehmende Angebot von SVOD-Anbietern und deren weltweiten Verträgen, kann der Zugang zu Lizenzen und Stoffen sowie der Abschluss von Verträgen mit Key-Creatives für die Constantin Film-Gruppe immer schwieriger werden. Zudem wird es durch die umfangreichen SVOD-Rechte wesentlich schwieriger, Wertschöpfung aus parallelen Auswertungsstufen zu erzielen.

Einerseits werden diese Risiken durch die ausgeprägte und langjährige Erfahrung der Mitarbeiter im Bereich Rechte- und Lizenzeinkauf der jeweiligen Tochtergesellschaften überwacht. Andererseits wird auch die Entwicklung alternativer Formate und Eigenproduktionen ausgebaut, um eine gewisse Unabhängigkeit von Rechten Dritter zu schaffen.

Insgesamt ist dieses Risiko weiterhin als erheblich einzustufen.

Fremdproduktionen werden in der Regel auf den einzelnen Filmmärkten erworben. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Filmmärkte weiterhin größtenteils virtuell statt. Da sich Filmproduktionen durch Covid-19 verzögern, hat sich der Konkurrenzkampf um die neuen Projekte, als auch um bereits fertig gestellte Filme, weiter erhöht. Da der Film zum Verkaufszeitpunkt meist noch nicht hergestellt ist, sondern die Rechte zur Finanzierung vorverkauft werden, kann bei Filmen, für die hohe Preise bezahlt werden, ein völliger Misserfolg nachteilige Folgen für die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Aufgrund des im Vergleich zu Eigen- und Auftragsproduktionen geringeren Volumens der Lizenzeinkäufe, ist dieses Risiko weiterhin als klein einzustufen.

Die Constantin Film-Gruppe befindet sich im intensiven Wettbewerb beim Absatz ihrer Produkte

Marktveränderungen im Kinobereich oder im Home Entertainment-Bereich, wie sinkende Besucherzahlen oder steigender Wettbewerb, könnten mit einem Preisverfall für Produktionen und Lizenzprodukte der Constantin Film-Gruppe einhergehen. Dabei sind folgende Faktoren nennenswert:

Steigende Produktions- und Verleihaktivitäten auf Seiten der relevanten bzw. konkurrierenden Independents und Majors sowie Verleiher auf dem deutschsprachigen Markt, könnten zu sinkenden Margen im Kinobereich führen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie werden auf längere Zeit den Kinomarkt beeinflussen. Die in der Vergangenheit erfolgten regulatorischen Schließungen sowie die weiterhin bestehenden Einschränkungen, wirken sich negativ auf den Kinobereich aus. Der Markt wird eine längere Zeit benötigen, um sich zu erholen. Ebenso ist anzunehmen, dass sich das Nutzungsverhalten der Konsumenten verändert hat. Erst wenn die Märkte wieder über einen gewissen Zeitraum arbeiten, wird man eine detailliertere Analyse darüber haben. Durch die bis zum Abschluss der Berichtsaufstellung anhaltenden Kapazitätsbeschränkungen muss in den einzelnen Bundesländern von einer maximalen belegbaren Sitzplatzanzahl zwischen 25 - 80 Prozent gerechnet werden; gerade in Ballungsräumen bedeutet das einen Kampf um die Leinwände bei hohem Produktaufkommen. Zusätzlich erschwert die noch bestehende 2G+/3G-Regelung den Kinobesuch. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen sind bei einigen Kinobetreibern finanzielle Schwierigkeiten entstanden. Es besteht die Gefahr, dass vereinzelt Betriebe nicht mehr zahlungsfähig sind, wenn die Förderungen nicht mehr greifen. Durch den Produktionsstau an Filmen und die dezimierten Sitzplätze, besteht ein durchgängiges Ringen um die Leinwände

seitens der Verleiher. Die Findung geeigneter Release-Termine ist deutlich erschwert. Durch das Nachholgeschäft können die Ausfälle aufgrund der pandemiebedingten regulatorischen Schließungen und Einschränkungen teilweise abgedeckt werden. Gleichzeitig bedeuten die Verschiebungen ein verlangsamtes Auffüllen unserer Library, was negative Auswirkungen auf unser Library-Business haben könnte. Die pandemiebedingten Einschränkungen könnten nicht nur die Auswertung von Filmen im Kino für die Verleiher unwirtschaftlich werden lassen, sondern auch die Filmtheaterbranche allgemein in ihrer Existenz bedrohen. Des Weiteren könnten verkürzte Auswertungsfenster – dies betrifft momentan vor allem die Diskussion um neue Distributionsstrategien von Verleihern wie z.B. Disney und Warner – den Kinomarkt negativ beeinflussen.

Neue Anbieter im Streaming-Bereich könnten den Verteilungskampf um den Endkunden und den Druck auf Fernsehsender erhöhen. Die Reichweite und Erlöskraft könnte v.a. für private Sender sinken und zu einem Rückgang der Marktanteile führen. Des Weiteren könnte ein möglicher Konjunkturerinbruch, auch in Folge der Corona-Pandemie, zu sinkenden Werbeeinnahmen und damit einhergehenden Budgetreduktionen bei den privaten Free-TV Sendern führen. Es besteht das Risiko, dass sowohl öffentlich-rechtliche Sender aufgrund stagnierender Rundfunkbeiträge, als auch privatwirtschaftliche Rundfunkanstalten, aufgrund sinkender Werbeeinnahmen, deutlich rückläufige Budgets für den Erwerb bzw. die Lizenzierung von Senderechten zur Verfügung haben. Rückläufige Beauftragungen könnten die Folge sein.

Durch die Zusammenarbeit mit diversen Fernsehsendern können sich auch negative Auswirkungen auf die Constantin Film-Gruppe ergeben, wenn bestehende Sender sich gezwungen sehen, die Investitionen in ihr Programm zu reduzieren.

Das Auslaufen von Rahmenverträgen oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation von Lizenzabnehmern kann zu sinkenden Lizenzverkaufspreisen führen. Eine solche Entwicklung könnte die Werthaltigkeit des Filmvermögens von Constantin Film gefährden.

Die Planung des Konzerns unterstellt bestimmte Marktanteile, Reichweiten sowie Besucherzahlen, respektive Erlöse aus den verschiedenen Auswertungsstufen, welche für den erwarteten Umsatz relevant sind. Werden diese Annahmen nicht erreicht, kann auch der geplante Umsatz nicht erreicht werden. Ein erhöhter Wettbewerb bei der Gewinnung von Kinobesuchern könnte unter anderem zu einer Erhöhung der Kosten führen und sich damit negativ auf das Ergebnis auswirken.

Entsprechend wird das Risiko weiterhin als erheblich eingestuft.

Die Constantin Film-Gruppe ist von Kunden und Geschäftspartnern abhängig

Wie jedes andere Unternehmen ist auch die Constantin Film-Gruppe von Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern abhängig. Die Medien- und Entertainment-Branche bringt spezifische Anforderungen mit sich. Die wesentlichen Faktoren und deren Auswirkungen, die sich aus diesen Anforderungen ergeben, sind im Folgenden dargestellt.

Es besteht eine Abhängigkeit von den großen deutschen TV-Sendern, da durch die Weiterlizenzierung der TV-Senderechte an Kinofilmen ein erheblicher Teil der Produktionskosten gedeckt wird. Sollten Verträge mit wesentlichen Kunden oder Geschäftspartnern auslaufen, nicht verlängert und/oder während der Laufzeit beendet werden, könnte sich dies erheblich nachteilig auf den Umsatz und das Ergebnis der Folgeperioden auswirken.

Bei der Auswertung von Kinoproduktionen besteht auf der Auswertungsstufe Pay-TV insbesondere eine Abhängigkeit von der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, da ein beträchtlicher Teil der Pay-TV-Lizenzverkäufe mit diesem Kunden erzielt wird. Sollten Rahmenverträge nicht oder nur zu deutlich schlechteren Konditionen verlängert werden, könnten daraus sinkende Umsatzerlöse für Constantin Film resultieren.

Es werden hohe Umsätze zu einzelnen Streaming-Anbietern (Amazon, Netflix) erzielt. Hier bleibt abzuwarten, wie sich der SVOD-Markt entwickelt. Die Stellung von Amazon und Netflix könnte unter Druck geraten, da immer mehr Konkurrenz durch weitere Streamingportale (z.B. Disney+, HBO Max) den adressierbaren Markt schmälern könnte. Auch hier kann diese Entwicklung zu schlechteren Konditionen und damit zu sinkenden Umsatzerlösen für Constantin Film führen.

Bei TV-Auftragsproduktionen ist die Constantin Film-Gruppe auf eine kontinuierliche Beauftragung angewiesen. Bei einigen Tochterunternehmen bleibt eine Abhängigkeit von wenigen großen Projekten mit einem entsprechend hohen Umsatzanteil bestehen. Im deutschen Fernsehsendermarkt stehen wenigen Nachfragern eine Vielzahl von Produzenten gegenüber. Daher haben die einzelnen TV-Sender eine starke Marktstellung, die die erzielbaren Margen der Constantin Film-Gruppe nachteilig beeinflussen können.

Als Gegenmaßnahmen arbeitet Constantin Film fortlaufend an dem Aufbau, der Pflege und der Erweiterung von starken Geschäftsbeziehungen und schließt Rahmenverträge ab, um wichtige Geschäftspartner eng an das Unternehmen zu binden. Das zunehmende Engagement von Streamingdiensten auch im Bereich der Auftragsproduktionen wirkt zudem einer Abhängigkeit von den linearen TV-Sendern entgegen und vermindert etwaige negative Auswirkungen, die sich durch ein geringeres Engagement der Sender ergeben könnten.

Entsprechend wird das Risiko weiterhin als erheblich eingestuft.

Die Geschäftsmodelle sind davon abhängig, den Kundengeschmack und die Art, wie die Inhalte konsumiert werden, zu bedienen und zeitnah auf Veränderungen zu reagieren

Der Wandel des Nutzungsverhaltens und der technischen Möglichkeiten im Umgang mit Medien könnte dazu führen, dass Konsumenten das Produktportfolio der Constantin Film-Gruppe weniger nutzen als geplant, so dass dieses an Attraktivität, Reichweite oder Relevanz verliert und dementsprechend der geplante Umsatz nicht mehr erreicht wird. Folgende Faktoren sind besonders relevant:

Ein Verfehlen des Kundengeschmacks bei Kinoproduktionen kann zu geringeren Besucherzahlen und einem Umsatzeinbruch führen. Ein Verfehlen des Kundengeschmacks bei Auftragsproduktionen und ein damit verbundener Einbruch der Zuschauerquoten kann aufgrund fehlender Folgebeauftragung durch den Sender zu einem Umsatzeinbruch und einer negativen Ergebnisentwicklung im Bereich TV-Auftragsproduktion führen.

Aufgrund der technischen Möglichkeiten zur Herstellung illegaler Filmkopien, der schwierigen Umsetzbarkeit von Seitensperren einschlägiger Streaming-/Kinoportale zur Unterbindung von Urheberrechtsverletzungen und des unzureichenden gesetzlichen Schutzes der legalen Auswertung von Urheberrechten, drohen Umsatzverluste.

Im sich ohnehin bereits verändernden Marktumfeld im Bereich "In-Home-Viewing", hat sich neben der Anbieterstruktur durch die Corona-Pandemie insbesondere das Konsumverhalten weiter verändert. Der beständig wachsende Digitalmarkt und hier insbesondere die Auswertungsform SVOD entwickeln sich weiter positiv. Die pandemiebedingten Schließungen von Verkaufsflächen beschleunigen hingegen den Rückgang der Verkäufe im Bereich der physischen Bildtonträger. Die Analyse der Chancen und Risiken für Content-Produzenten aus dieser Entwicklung, die v.a. durch IP-basierte Angebote wie SVoD getrieben wird, stehen im Zentrum der strategischen Diskussionen der Constantin Film.

Durch gezielte Marktforschung und Marktmonitoring versucht die Constantin Film-Gruppe zukünftige Trends zu antizipieren. Durch die Erarbeitung konsumentenfreundlicher Programme und Stoffe wird die Attraktivität der Produkte erhöht. Die Auswirkung der Piraterie wird aufgrund von Lobbyarbeit, Sensibilisierungskampagnen und einer konsequenten Verfolgung von Verstößen verringert.

Insgesamt ist dieses Risiko weiterhin als erheblich einzuordnen.

Die Constantin Film-Gruppe ist auch vom Marktumfeld abhängig

Als weiteres Risiko werden zunehmend auch geopolitische Entwicklungen (Ukraine-Krise, Handelsstreit zwischen USA und China) beobachtet, die mittelfristig den internationalen Handel beeinflussen oder sogar behindern könnten. Es könnten sich für Drittländer aber auch Chancen entwickeln. So könnten sich z.B. für Filme mit einem nichtamerikanischen Ursprungszeugnis größere Chancen auf dem chinesischen Absatzmarkt ergeben.

Insgesamt ist dieses Risiko noch als klein einzustufen. Es bleibt abzuwarten inwieweit sich die internationalen Entwicklungen auf das Geschäftsfeld der Constantin Film-Gruppe auswirken.

5.3.3 Rechtsrisiken

Die Constantin Film-Gruppe unterliegt Risiken aus Rechtsstreitigkeiten. Als international tätiges Unternehmen ist die Constantin Film-Gruppe einer Vielzahl von rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere Risiken aus den Bereichen Urheberrecht, Abrechnungsverpflichtungen und Gesellschaftsrecht. Die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, so dass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen, Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und sich erheblich nachteilig auswirken könnten.

Aufgrund der getroffenen Einschätzungen und Maßnahmen wird das Risiko unverändert als klein eingestuft wird.

5.3.4 Betriebsrisiken

Die Herstellung eines Kino- oder Fernsehfilms ist ein kostenintensives sowie langfristiges Projekt. Die Produktionskosten eines deutschen Kinofilms, mit durchschnittlichem Budget, liegen zwischen drei und sieben Millionen Euro, während sie bei internationalen Großproduktionen ein Vielfaches davon betragen. Der Zeitraum von der ersten Idee bis zur letzten Vermarktungsstufe kann mehrere Jahre betragen. Folgende Faktoren beeinflussen dieses Risiko nennenswert:

Bei TV-Auftragsproduktionen kann das Kostenrisiko aufgrund der Entwicklungskosten hoch sein. Im Fall einer Nichtbeauftragung werden diese Kosten oft nur teilweise vom jeweiligen Sender übernommen. Auch im Fall einer Beauftragung können diese Kosten bei dem jeweiligen TV-Anbieter nicht zwingend als Vorkosten im Budget geltend gemacht werden.

Darüber hinaus sind für die TV-Sender – sowohl beim Einkauf als auch bei der Produktion von Programminhalten – erfolgreiche Reichweiten- und Marktanteilsentwicklungen maßgeblich, um zahlungskräftige Werbepartner auch weiterhin an sich binden zu können. Daher behalten sich die Programmanbieter in ihren Verträgen mit Produzenten verstärkt die Möglichkeit zum Ausstieg aus einem beauftragten Format vor, falls es die Quotenerwartungen nicht erfüllen sollte. Somit besteht für Produzenten in zunehmendem Maße das Risiko, dass Produktionen kurzfristig abgesetzt werden.

Im Fall einer (pandemiebedingten) Verschiebung oder eines Abbruchs einer Kino- oder TV-Auftragsproduktion, aufgrund von unvorhersehbaren Markt- oder Projektentwicklungen, ist es möglich, dass bereits gelieferte bzw. beauftragte Leistungen nicht mehr verwendet werden können und zusätzliche Kosten aus einer erneuten Beauftragung der Leistungen entstehen. Dabei werden insbesondere auch Neuaquisitionen bei den Tochterunternehmen im Rahmen des Risikomanagements besonders überwacht.

Mangelnde Budgetdisziplin bei den Herausbringungskosten kann zu einer Überschreitung der filmbezogenen Marketingkosten führen und den Deckungsbeitrag eines Films senken. Vor allem im Bereich VFX-Dienstleistungen kann es aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellungen bei gleichzeitigem starken Wettbewerbsdruck dazu kommen, dass sich Anbieter übernehmen und die beauftragte Leistung nicht zu den vereinbarten Konditionen erbringen können. Um dem entgegenzusteuern wird Constantin Film insbesondere den Vergabeprozess zur Auswahl der VFX-Dienstleister stärker strukturieren und das Produktionsmanagement und Know-how zu VFX innerhalb der Constantin Film verbessern.

Aus der internationalen Tätigkeit der Constantin Film-Gruppe können, trotz intensiver Recherche zu Rechtslage und Marktbedingungen unter Zuhilfenahme von lokalen Knowhow-Trägern, landesspezifische Ergebnisrisiken entstehen. Im Geschäftsjahr 2021 hat die Constantin Film-Gruppe ein Joint-Venture im Ausland gegründet und zwei Tochtergesellschaften im Ausland liquidiert. Im Bereich TV-Auftragsproduktionen wird das Auslandsgeschäft mit eigenen Tochtergesellschaften weiter zurückgefahren, um sich auf profitable Auslandsgesellschaften (größere Wachstumsmärkte) zu fokussieren.

Eine Änderung der Bestimmungen oder Auslegungen zur Filmförderung in einem Produktionsland eines internationalen Projekts könnte zu einem im Vergleich zur Planung niedrigeren Tax Credit bzw. Fördermittelzufluss führen. Dies könnte den Deckungsbeitrag eines Projekts reduzieren und Wertberichtigungen von Film- oder Vorratsvermögen erforderlich machen.

Um Budgetüberschreitungen und außerplanmäßige Kosten bei Kino- und Fernsehproduktionen zu verhindern, werden Tools zum Projektcontrolling verwendet. Zusätzlich zur regelmäßigen Überwachung der Herstellungskosten werden Filmversicherungen und insbesondere Completion Bonds abgeschlossen, die die Fertigstellung eines Films absichern sollen. Des Weiteren wird eine Überschreitungsreserve eingeplant, die nicht vorhersehbare Kosten im Budget berücksichtigt. Sollte es im Verlauf einer Produktion zu Budgetüberschreitungen kommen, könnte sich dies negativ auf den geplanten Deckungsbeitrag eines Films und damit auf das Ergebnis auswirken.

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht vor allem das Risiko, dass das Infektionsgeschehen weitere Produktionsunterbrechungen, -verschiebungen oder -abbrüche nach sich ziehen könnte. Mehraufwendungen bei wieder aufgenommenen oder neu in Dreh gehenden Kino- oder TV-Projekten, die kurzfristig gestoppt werden müssten, könnten zudem den geplanten Deckungsbeitrag eines Projekts aufbrauchen oder gar Wertberichtigungen erforderlich machen. Die Gesellschaft versucht diesen Risiken – unter Inkaufnahme der damit einhergehenden Produktionseinschränkungen sowie des logistischen und finanziellen Mehraufwands – insbesondere durch Einhaltung der allgemeinen sowie der von der Produzentenallianz erarbeiteten branchenspezifischen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, der Anpassung von Drehbüchern sowie durch Identifizierung von etwaigem Kosteneinsparpotenzial im Budget, entgegenzuwirken. Zudem werden pandemiebedingte Mehrkosten zu Teilen von Förderungen, Sendern sowie Bund und Ländern übernommen. Der Ausfallfonds wurde bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Aufgrund der pandemiebedingten Produktionsverzögerungen könnte sich der bereits intensive Wettbewerb um die knappen personellen Ressourcen weiter verschärfen.

Im Gegensatz zu Kinofilmen kann die Finanzierung internationaler TV-Serien nicht zum großen Teil über Vorverkäufe auf Drehbuchbasis erfolgen. Verkäufe können i.d.R. erst durch Vorstellung von mindestens einer fertigen Pilotfolge getätigt werden. Dadurch sind die Produktionskosten schon stark vorangeschritten, bis es zu Verkäufen kommt. Im Falle eines eventuellen Abbruchs eines Projektes ergibt sich insofern ein Investitionsrisiko.

Die Constantin Film AG bewirbt sich bei diversen Sendern im In- und Ausland um Formate und hat Entwicklungsverträge für serielle und nicht-serielle Formate abgeschlossen. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der Filmproduktion ist es der Constantin Film-Gruppe in der Vergangenheit meistens gelungen, die entstandenen Produktionskosten aus den Verwertungserlösen abzudecken. Außerdem konnte sie die Filmproduktionen im festgelegten zeitlichen und finanziellen Rahmen realisieren und die Entstehung außerplanmäßiger Kosten weitestgehend verhindern bzw. über Dritte versichern.

Insgesamt wird das Risiko weiterhin als mittel eingestuft.

Die Constantin Film-Gruppe ist von einer sicheren und gut funktionierenden Infrastruktur abhängig

Um einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, ist die Constantin Film-Gruppe auf das reibungslose Funktionieren ihrer IT-Systeme angewiesen. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Sicherheitsmaßnahmen wie Zutritts-Kontrollsysteme, Notfallpläne und unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung, kein hinreichender Schutz vor Schäden aus dem Ausfall ihrer IT-Systeme besteht. Aufgrund weltweit vermehrter Attacken ist das Risiko für einen Abfluss von Zugangsdaten durch Phishing mutmaßlich gestiegen.

Sollte es zu einem Ausfall von IT-Systemen oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder einer Manipulation der Unternehmens-IT kommen, könnte dies negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb und damit auf das Ergebnis haben.

Die Risiken bezüglich unberechtigter Zugriffe auf Unternehmensdaten werden durch den Einsatz von Virencannern- und Firewall-Systemen weitestgehend unterbunden. Darüber hinaus werden im Konzern Maßnahmen ergriffen, um die vorhandene IT-Service-Landschaft auf aktuellem technologischem Stand zu halten und dem Überalterungsprozess der Geräte- und Programmtechnik entgegenzuwirken, welche auch im Rahmen eines Cyber Risk Assessment untersucht wurden. Des Weiteren werden Trainings zur Verbesserung des Sicherheitsbewusstseins der Mitarbeiter durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Effekte der Gegenmaßnahmen ist dieses Risiko weiterhin auf der mittleren Stufe einzuordnen.

Die Constantin Film-Gruppe ist von der Kreativität, dem Engagement und der Kompetenz ihres Personals abhängig

Der zukünftige Erfolg der Constantin Film-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der Leistung ihrer Führungskräfte und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Personal, das über die entsprechenden Qualifikationen und Branchenkenntnisse verfügt.

Die Constantin Film-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihr gut ausgebildetes und engagiertes Personal zu halten bzw. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen.

Die Abwanderung von qualifiziertem Personal oder Personen in Schlüsselpositionen könnte zum Verlust von Know-how führen und ungeplante Kosten für die Rekrutierung sowie die Einarbeitung von neuem Personal erzeugen und damit negative Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Der Constantin Film-Konzern bietet ein attraktives Arbeitsumfeld, eine leistungsgerechte Kompensation und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung an.

Wegen des starken Wettbewerbs um knappe personelle Ressourcen und Talente- aufgrund einer gestiegenen Nachfrage nach audiovisuellen Produktionen und aufgrund von demographischen Entwicklungen, der sich aufgrund von Projektunterbrechungen und -verschiebungen in der Corona Pandemie noch weiter verschärft hat, ist das Risiko weiterhin als erheblich anzusehen.

Die Constantin Film-Gruppe könnte nicht ausreichend gegen Schäden und Ansprüche versichert sein

Die Constantin Film-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die Constantin Film-Gruppe kann jedoch nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. (Produktions-) Risiken durch die Corona-Pandemie sind bis auf Weiteres praktisch nicht versicherbar. Dies schließt auch Completion Bond-Versicherungen ein.

Sollten der Constantin Film-Gruppe materielle Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte dies negative Auswirkungen auf das Ergebnis haben. Im Schadensfall müssten Ansprüche Dritter oder Ersatzinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Aufgrund der nichtversicherbaren Risiken aus der Corona-Pandemie ist das Risiko weiterhin als mittel eingestuft.

5.3.5 Compliance-Risiken

Trotz bestehender Kontroll- und Überwachungssysteme der Constantin Film-Gruppe kann es sein, dass diese möglicherweise nicht ausreichen, um Gesetzesverletzungen von Mitarbeitern, Vertretern, Partnern oder externen Servicedienstleistern zu verhindern bzw. erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die Constantin Film-Gruppe hat grundsätzlich nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Tätigkeiten von Mitarbeitern, Vertretern und Partnern bei der Geschäftsanbahnung mit Kunden umfassend zu überwachen. Sollte sich herausstellen, dass Personen, deren Handeln der Constantin Film-Gruppe zuzurechnen ist, unlautere Vorteile im Zusammenhang mit der Geschäftsanbahnung entgegennehmen, gewähren oder sonstige korrupte Geschäftspraktiken anwenden, könnte dies zu rechtlichen Sanktionen nach deutschem Recht sowie nach dem Recht anderer Staaten führen, in denen die Constantin Film-Gruppe geschäftlich aktiv ist. Als mögliche Sanktionen können dabei unter anderem erhebliche Geldbußen verhängt werden, aber auch der Verlust von Aufträgen drohen. Als Gegenmaßnahmen aktualisiert die Constantin Film-Gruppe kontinuierlich ihre Compliance-Richtlinie und entwickelt einen verbindlichen Code of Conduct.

Das oben beschriebene Risiko könnte sich nachteilig auf das Ergebnis auswirken und zu Reputationschäden der Constantin Film-Gruppe führen.

Insgesamt ist das Risiko weiterhin auf einer kleinen Stufe einzuordnen.

5.3.6 Finanz-, Rechnungswesen- und Steuer-Risiken

Die Constantin Film-Gruppe unterliegt Risiken in der Bewertung finanzieller und nicht finanzieller Vermögenswerte

Die Constantin Film-Gruppe hält zum Stichtag wesentliche finanzielle und nicht finanzielle Vermögenswerte, wie beispielsweise Filmvermögen, sonstige immaterielle Vermögenswerte sowie Geschäfts- oder Firmenwerte sowie sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte.

Für die Geschäfts- oder Firmenwerte sowie das Filmvermögen der Constantin Film-Gruppe werden jährlich, und sofern unterjährig Anhaltspunkte für eine Wertminderung vorliegen, Impairment-Tests durchgeführt.

Die Berechnung des Bewertungsansatzes beinhaltet dort, wo kein Marktwert vorhanden ist, Schätzungen und Annahmen des Managements, denen Prämissen zugrunde liegen. Die Schätzungen erfolgen unter der Prämisse, dass die Corona-Pandemie in 2022 im Wesentlichen überwunden wird. Ausmaß und Dauer der Pandemie und der Ukraine-Krise sowie insbesondere die Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung, lassen sich derzeit jedoch nicht abschließend abschätzen.

Die Prämissen beruhen auf dem jeweils aktuell verfügbaren Kenntnisstand. Die tatsächliche Entwicklung, die häufig außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegt, kann die getroffenen Annahmen überholen und eine Anpassung der Buchwerte erfordern. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis auswirken.

Insgesamt ist dieses Risiko weiterhin auf einer mittleren Stufe einzuordnen.

Die Constantin Film-Gruppe kann trotz ordnungsmäßiger Prozesse und sorgfältiger Kontrollen Risiken im Rahmen von zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfungen nicht ausschließen

Die Constantin Film-Gruppe ist der Ansicht, dass die erstellten Steuererklärungen und Angaben bei den Sozialversicherungsträgern vollständig und korrekt abgegeben wurden. Dennoch besteht das Risiko, dass es aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte. Aufgrund der internationalen Tätigkeit der Constantin Film-Gruppe könnten sich Risiken aus dem Transfer Pricing ergeben. Es bestehen branchenspezifische steuerliche Risiken. Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung innerhalb der Constantin Film-Gruppe ist zudem grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die Constantin Film-Gruppe kommt.

Sollte es zu abweichenden Steuerfestsetzungen oder Sozialversicherungsnachforderungen kommen, könnte sich dies negativ auf das Ergebnis auswirken.

Aufgrund der getroffenen Einschätzungen und Maßnahmen wird das Risiko weiterhin als mittel eingestuft.

Die Constantin Film-Gruppe unterliegt Risiken aus der Nichtanerkennung des Vorsteuerabzugs in Zusammenhang mit Abmahnungen auf Urheberrechtsverletzungen

Die Constantin Film-Gruppe geht systematisch gegen Rechtsverletzungen im Internet vor, die nahezu ausschließlich von Privatpersonen begangen werden. Die Gesamtforderung gegen diese Rechtsverletzer setzt sich aus dem Schadensersatz und den Rechtsverfolgungskosten (ebenfalls Teil des Schadens) zusammen. Der erhaltene Schadensersatz stellt dabei unter Anwendung der Nichtbeanstandungsregelung für die Vergangenheit des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2021 einen nicht steuerbaren Umsatz für die Constantin Film-Gruppe dar und ist daher nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Daher unterstellt der Umsatzsteuer-Bescheid vom 25. November 2021 für die Jahre 2009 bis 2012, dass auch die Vorsteuerbeträge aus den Kosten für Abmahnungen nicht abziehbar seien.

Die Constantin Film-Gruppe hat gegen diese Bescheide Einspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Für eine umfassende Darstellung der Einspruchsgründe verweisen wir auf Kapitel 4.1 im Anhang des Jahresabschlusses sowie Kapitel 10 im Konzernanhang.

Es besteht ein Risiko, dass dem Einspruch der Constantin Film AG nicht abgeholfen wird und es zu einer Steuernachforderung durch die Finanzbehörden kommen könnte, die sich negativ auf das Ergebnis der Constantin Film-Gruppe auswirken könnte.

Als Gegenmaßnahme wird die Constantin Film-Gruppe, in Abstimmung mit dem steuerlichen Berater, alle erforderlichen Rechtsschritte unter Ausschöpfung des gesamten Klagewegs, wenn notwendig bis zum EuGH, vornehmen.

Aufgrund der getroffenen Einschätzungen und Maßnahmen wird das Risiko als mittel eingestuft.

Die Constantin Film-Gruppe unterliegt Liquiditätsrisiken

Die wesentlichen von Constantin Film verwendeten Finanzinstrumente – mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente – umfassen Kontokorrentkredite, Bankdarlehen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige finanzielle Schulden. Damit soll die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Konzerns gesichert werden. Der Konzern verfügt über finanzielle Vermögenswerte wie z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, liquide Mittel sowie sonstige finanzielle Vermögenswerte, die unmittelbar aus seiner Geschäftstätigkeit resultieren.

Um das Liquiditätsrisiko zu minimieren, verfügt Constantin Film über Kreditlinien, die den Finanzierungsbedarf übersteigen.

Teile der Lizenzhandelslinie sowie der Produktionsrevolver müssen turnusmäßig neu verhandelt werden. Alle anderen Kreditlinien laufen bis auf Weiteres. Naturgemäß ist es am Kapitalmarkt nicht absehbar, ob es der Gesellschaft in Zukunft gelingen wird, die Linien zu vergleichbaren Konditionen und Volumina abzuschließen. Ein eventuelles Absinken des Volumens wird derzeit nicht als größeres Risiko gesehen, da bisher die Linien nie vollständig ausgeschöpft werden mussten, immer ausreichend Liquidität für den Konzern zur Verfügung stand und keine Änderung der Unternehmensstrategie beabsichtigt ist, die zu massiv höherem Liquiditätsbedarf führen könnte.

Die Constantin Film AG ist bonitätsmäßig seit 2009 von der Deutschen Bundesbank als "Investment Grade" beurteilt. Historisch verfügt die Constantin Film AG über exzellente und vertrauenswürdige Beziehungen zu ihren Kreditmittelgebern. Vorstand und Aufsichtsrat legen Wert auf eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kreditmittelgebern.

Dieses Risiko ist derzeit als mittleres Risiko zu betrachten.

Die Constantin Film-Gruppe unterliegt dem Risiko des Ausfalls von Forderungen gegen Kunden

Ein Kreditrisiko besteht, wenn ein Schuldner eine Forderung nicht, bzw. nicht fristgerecht begleichen kann. Das Kreditrisiko umfasst das unmittelbare Adressenausfallrisiko als auch die Gefahr einer Bonitätsverschlechterung. Der Ausfall von Forderungen gegen Kunden könnte sich nachteilig auf das Ergebnis auswirken.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ukraine-Krise und/oder der Corona-Pandemie könnten tendenziell zu einem erhöhten Forderungsausfallrisiko führen. Da sich Ausmaß und Dauer der Pandemie sowie insbesondere die Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung derzeit nicht abschließend abschätzen lassen, kann der Eintritt eines konkreten Schadensereignisses mit erheblicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft naturgemäß nicht ausgeschlossen werden. Gleichwohl besteht die Mehrzahl der Forderungen aus Sicht der Constantin Film-Gruppe gegenüber relativ etablierten und solventen Gesellschaften, sodass auf die ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung des Bonitätsrisikos verwiesen wird.

Potenziellen Ausfallrisiken auf Kundenforderungen wird durch regelmäßige Bewertung und bei Bedarf durch Bildung von Wertberichtigungen kontinuierlich Rechnung getragen. Ferner sichert der Konzern das Risiko eines Ausfalls durch Insolvenz eines Schuldners auch durch Einholung von Bonitätsauskünften ab. Daher beurteilt der Konzern die Kreditqualität für Forderungen, die weder überfällig noch wertgemindert sind, als überwiegend gut.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen ist das Risiko weiterhin als mittel einzustufen.

Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten

Der Konzern ist verschiedenen finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus den betrieblichen Geschäftstätigkeiten und den Finanzierungstätigkeiten des Konzerns ergeben. Die Finanzrisiken lassen sich nach den Kategorien Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken und Marktrisiken (einschließlich Währungsrisiken, Zinsrisiken) untergliedern. Die im Zusammenhang mit der Finanzierung stehenden Risiken werden ausführlich im Konzernanhang im Kapitel „Management der finanziellen Risiken“ umschrieben. Währungs- und Zinsrisiken werden im Konzern – soweit sinnvoll – durch entsprechende Sicherungsgeschäfte abgesichert.

Für eine umfassende Darstellung der Finanzverbindlichkeiten der Constantin Film-Gruppe verweisen wir auf das Kapitel 7 im Konzernanhang.

Insgesamt ist dieses Risiko unverändert auf einer kleinen Stufe einzuordnen.

Die Constantin Film-Gruppe ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Währungsrisiken ausgesetzt

Diese Währungsrisiken bestehen vor allem gegenüber den Wechselkursen von EUR zu US-Dollar und fallweise in anderen Währungen, z.B. PLN, ZAR, CAD.

Bei wesentlichen Transaktionen ist die Constantin Film-Gruppe bestrebt, das Währungsrisiko durch den Einsatz von geeigneten derivativen Finanzinstrumenten zu reduzieren.

Es ist nicht sichergestellt, dass die Währungssicherungsmaßnahmen der Constantin Film-Gruppe ausreichend sind, und die Constantin Film-Gruppe kann nicht gewährleisten, dass Schwankungen der Wechselkurse sich nicht nachteilig auf das Ergebnis auswirken.

Für eine umfassende Darstellung der Finanzverbindlichkeiten der Constantin Film-Gruppe verweisen wir auf das Kapitel 7 im Konzernanhang.

Unter Berücksichtigung der Effekte der Gegenmaßnahmen ist dieses Risiko weiterhin als kleines Risiko einzuordnen.

Die Constantin Film-Gruppe unterliegt dem Risiko von Zinsänderungen

Das Zinsänderungsrisiko liegt dabei in erster Linie im Bereich von Finanzverbindlichkeiten. Darüber hinaus entsteht aus der Inkongruenz von Fristen ein Zinsänderungsrisiko.

Gegenwärtig bestehen bei der Constantin Film-Gruppe fest und variabel verzinsliche kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.

Risiken aus der Änderung der Zinssätze für Finanzverbindlichkeiten können sich nachteilig auf das Ergebnis auswirken.

Insgesamt ist dieses Risiko weiterhin auf einer kleinen Stufe einzuordnen.

5.4 Chancenbericht

5.4.1 Merkmale des Chancenmanagementsystems

Analog zum Risikomanagement verfolgt der Constantin Film-Konzern mit dem Chancenmanagement das Ziel, die strategischen und operativen Ziele rasch und effizient durch konkrete Aktivitäten umzusetzen. Chancen können sich in allen Bereichen ergeben. Deren Identifikation und zielgerichtete Nutzung ist eine Management-Aufgabe, die in die alltäglichen Entscheidungen mit einfließt.

Zur besseren Strukturierung und Kommunikation des Chancen-Portfolios wurde das bestehende Risikomanagementsystem (RMS) um die Erfassung und Bewertung von Chancen ergänzt. Die entsprechenden Vorgaben und Abläufe gelten analog.

5.4.2 Angaben zu einzelnen Chancen

Entsprechend der Definition des Risikobegriffs definiert der Constantin Film-Konzern eine Chance als eine mögliche künftige Entwicklung oder ein Ereignis, das zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen kann. Das bedeutet, dass Ereignisse, die bereits in die Budget- oder Mittelfristplanung eingegangen sind, nach dieser Definition keine Chance darstellen und über diese im Folgenden nicht berichtet wird. Analog zu den Risiken werden Chancen in die vier Kategorien klein, mittel, erheblich und groß eingeordnet.

Die Constantin Film-Gruppe sieht Chancen durch die Umsetzung der Strategie zur digitalen Transformation

Durch die fortschreitende Digitalisierung verändert sich auch das Mediennutzungsverhalten der Menschen drastisch. Der physische Bildtonträger wird zunehmend durch digitale Konsumformen abgelöst. Der Constantin Film-Konzern entwickelt bereits seit geraumer Zeit die Geschäftsmodelle konsequent weiter und treibt die digitale Transformation innerhalb des Konzerns, beispielsweise durch den Eigenvertrieb von digitalen Inhalten, Lizenzvereinbarungen mit digitalen Vertriebsanbietern, neuen digitalen Marketingformen oder Produktionen für international und national aktive Anbieter wie z.B. Netflix, aktiv voran.

Die Planung der erzielbaren Umsätze dieser Geschäftsmodelle basiert auf vorsichtigen Annahmen. Investitionen der neuen Marktteilnehmer in Inhalte – kombiniert mit den daraufhin ebenfalls steigenden Investitionen der etablierten Anbieter – führen zu einem insgesamt signifikant höheren Marktvolumen. Daher besteht die Chance, dass die tatsächliche Entwicklung die getroffenen Annahmen übersteigt und die digitale Transformation schneller zu mehr Umsatz führt als erwartet.

Durch die Corona-Pandemie könnte sich die im Markt bereits vor der Pandemie abzeichnende Entwicklung der Verschiebung hin zu den digitalen Kanälen der Auswertung beschleunigen. Streaming könnte insbesondere von einem in Krisenzeiten wachsenden Bedürfnis der Menschen nach Abwechslung und Unterhaltung sowie gestiegener Freizeit überproportional profitieren – mit der Folge eines stärker als antizipierten Content-Bedarfs auf Seiten der Streaminganbieter. Neben diesem „Mehreffekt“ könnte ferner die exklusive digitale Auswertung von Spielfilmen bei Streamingdiensten, für die initial eine Auswertung im Kinobereich vorgesehen war, eine Art „Ersatzgeschäft“ ermöglichen. Die Gesellschaft beobachtet deshalb verstärkt die Vor- und Nachteile der jeweils möglichen Auswertungsformen und verfügt über geeignete Strukturen, relativ flexibel auf hierauf gewonnene Erkenntnisse zu reagieren.

Die Chance wird weiterhin auf der mittleren Stufe eingeordnet.

Die Constantin Film-Gruppe sieht Chancen in der Auswertung und Entwicklung von bereits gesicherten Lizenzen, Formaten und Stoffen sowie der Einbindung in ein ausgeprägtes Netzwerk

Der Constantin Film-Konzern verfügt bereits über eine Vielzahl an Verwertungs- und/oder Vermarktungs-Rechten an Filmrechten und Stoffen. Damit wurde die Basis gelegt, um auch über den Planungszeitraum hinaus Umsätze generieren zu können. Das Image des Konzerns sowie die Aufrechterhaltung und Pflege eines ausgeprägten Netzwerks fördern den Zugang zu diesen Rechten auch in der Zukunft.

Aus dem bestehenden Rechtetool des Constantin Film-Konzerns resultiert auch die Möglichkeit, bestehende Franchises skaliert zu Folgeproduktionen und Spin-Offs auszubauen. Diese Skalierbarkeit (Folgeproduktionen, Staffelfähigkeit) ist eine Chance, über die gesamte Verwertungskette zusätzliche Umsätze aus bereits bestehenden Rechten zu generieren.

Attraktive Stoffe und Filmrechte könnten den Kundengeschmack antizipieren und über die gesamte Verwertungskette hinweg zu Umsätzen führen, die höher als geplant ausfallen würden. Insbesondere besteht die Möglichkeit zum internationalen Relaunch bestehender eingeführter Intellectual Properties/Marken, die der Constantin Film gehören.

Die Chance wird weiterhin auf der mittleren Stufe eingeordnet.

Die Constantin Film-Gruppe sieht Chancen aus der Produktion von großen fiktionalen TV-Serien

Aus einer gestiegenen Nachfrage nach großen internationalen TV-Serien könnten sich Chancen aus Aufträgen für Produzenten fiktionaler Serien ergeben. Eine damit verbundene Erschließung neuer Märkte könnte zusätzliche Umsatzerlöse generieren.

Die Chance wird auf der mittleren Stufe eingeordnet.

Die Constantin Film-Gruppe sieht Chancen aus einem vermehrten Konsum audiovisueller Inhalte

Aufgrund eines höheren Automatisierungsgrades in Industrie und im Alltag könnte das Zeitbudget der Konsumenten in der Zukunft ansteigen. Die höhere Nachfrage nach internet-basiertem Streaming und entsprechendem Content für Streaming könnte neue Märkte für Content-Produzenten eröffnen.

Die Chance wird auf der kleinen Stufe eingeordnet.

5.5 Zusammengefasste Darstellung der Chancen- und Risikolage

Entsprechend der vom Vorstand erlassenen Richtlinie werden die von den einzelnen Risikoverantwortlichen gemeldeten Chancen- und Risikofaktoren zusammengefasst, aggregiert und eine Bewertung auf Ebene des Konzerns durchgeführt. Dabei wird der dezentralen Konzernstruktur Rechnung getragen. Die Verantwortung für die vollständige und richtige Erfassung, Bewertung und Kommunikation der Chancen und Risiken liegt bei den Verantwortlichen der jeweils betroffenen Gesellschaft bzw. der Geschäftsführung.

Auf Basis der vorliegenden Informationen und der Einschätzungen, insbesondere der Eintrittswahrscheinlichkeiten, der maximalen Schadenshöhe und der Wirkung der getroffenen Gegenmaßnahmen, kommt der Vorstand der Constantin Film AG zu der Überzeugung, dass diese Risiken keine den Bestand des Konzerns gefährdenden Charakter aufweisen. Dies gilt für die Risiken im Einzelnen, als auch in deren Gesamtheit, sofern sich die Auswirkung der Gesamtheit sinnvoll simulieren oder anderweitig abschätzen lässt. Für den Umgang mit den nicht durch Gegenmaßnahmen reduzierten Restrisiken sieht der Vorstand den Konzern ausreichend gerüstet.

Zusammenfassend sind drei Risiko-Cluster erkennbar: Als Erstes sind extern getriebene Risiken zu nennen, die sich besonders aus regulatorischen Eingriffen und gesetzlichen Vorgaben ergeben und nur schwer beeinflussbar sind. Diese Themen werden eng überwacht, um ungünstige Entwicklungen zeitnah zu erkennen. Die Wirkung dieser Themen ist von Natur aus eher nicht kurzfristig, sodass durch Anpassungen im Planungsprozess reagiert werden kann. In die zweite Kategorie fallen Themen, die der Vorstand bewusst, aus Gründen der Umsetzung der Geschäftsstrategie, in Kauf nimmt. Hierunter fallen besonders die Risiken aus der Film- und Fernsehproduktion, dem Zugang zu Lizenzrechten und Stoffen sowie die Absatz-, Geschmacks- bzw. Konsumentenrisiken. Der Vorstand ist der Überzeugung,

dass die Auswirkung dieser Risiken im Verhältnis zu den Ertragsmöglichkeiten, die sich aus den betroffenen Geschäftsfeldern ergeben, überschaubar ist. Mittels der Überwachung von Kennzahlen kann erkannt werden, ob sich dieses Verhältnis in einzelnen Bereichen nachhaltig verschlechtert. Hierauf kann mit einer Anpassung der Strategie reagiert werden. Die letzte Gruppe umfasst die operativen Risiken und beinhaltet besonders die Betriebsrisiken, Sicherheitskonzepte und vertragliche bzw. finanzielle Verpflichtungen. Diese steuert der Vorstand durch Vorgaben und Prozesskontrollen, sodass das verbleibende Restrisiko auf einem wirtschaftlich vertretbaren Maß verbleibt. Die größten Chancen sieht der Vorstand weiterhin im konsequenten Ausbau der digitalen Strategie und in den Möglichkeiten, die eine Umgestaltung der Medienwelt mit sich bringen können.

Die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie wird von der Gesellschaft sorgfältig beobachtet, um rechtzeitig etwaige notwendige Maßnahmen ergreifen zu können. Die Unsicherheiten über die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verbunden mit der fehlenden Planbarkeit aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens, sind jedoch weiterhin hoch, sodass sich daraus erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ergeben könnten. Mit den in der Vergangenheit erwirtschafteten Rücklagen, der ausreichend verfügbaren Liquidität bzw. Kreditlinien sowie den getroffenen Gegenmaßnahmen, könnte die Constantin Film-Gruppe etwaigen negativen Auswirkungen entgegensteuern.

Die Konzerngesellschaften sind allesamt in ihren jeweiligen Bereichen etabliert, können auf ein breites Netzwerk an technischer sowie kreativer Energie zugreifen und rasch auf Änderungen reagieren. Entsprechend ist der Vorstand der Überzeugung, dass die getroffenen Maßnahmen das Risiko in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß halten und erachtet die Risikotragfähigkeit des Konzerns als ausreichend. Gleichzeitig verfolgt er die bestehenden Chancen konsequent weiter.

5.6 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess

Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) der Constantin Film-Gruppe umfasst im Hinblick auf den Abschluss diejenigen Maßnahmen, die eine vollständige, korrekte und zeitnahe Übermittlung von relevanten Informationen sicherstellen, die für die Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichts notwendig sind. Hierdurch sollen Risiken der fehlerhaften Darstellung in der Buchführung und der externen Berichterstattung minimiert werden.

Analog zum Risikomanagementsystem folgt das IKS ebenfalls den Grundzügen des übergreifenden Rahmenwerks für „Unternehmensweites Risikomanagement“, wie es vom „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ (COSO) entwickelt wurde.

Das Rechnungswesen innerhalb des Constantin Film-Konzerns ist teilweise dezentral organisiert. Die Aufstellung der Einzelabschlüsse der Constantin Film AG und deren Tochtergesellschaften erfolgt nach den einzelnen landesrechtlichen Regelungen. Für die Erfordernisse zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach den Vorschriften der IFRS werden für alle in den Konzern einbezogenen Gesellschaften Überleitungsrechnungen erstellt. Die Bilanzierungsvorschriften im Constantin Film-Konzern regeln einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Übereinstimmung mit den für das Mutterunternehmen geltenden IFRS-Vorschriften. Gesetze, Rechnungslegungsstandards und andere Verlautbarungen werden kontinuierlich analysiert, ob und wieweit sie relevant sind und wie sie sich auf die Rechnungslegung auswirken. Relevante Anforderungen werden z.B. in der Konzern-Bilanzierungsrichtlinie festgehalten, kommuniziert und sind zusammen mit dem konzernweit gültigen Abschlusskalender die Basis für den Abschlusserstellungsprozess. Darüber hinaus unterstützen ergänzende Verfahrensanweisungen, standardisierte Meldeformulare, IT-Systeme sowie IT-unterstützende Reporting- und Konsolidierungsprozesse den Prozess der einheitlichen und ordnungsgemäßen Konzernrechnungslegung. Die in den Rechnungslegungsprozess einbezogenen Mitarbeiter werden regelmäßig geschult.

Auf Konzernebene umfassen die spezifischen Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Konzernrechnungslegung die Analyse. Klare Abgrenzungen von Verantwortlichkeiten sowie prozessintegrierte Kontrollen, wie die Anwendung des „Vier-Augen-Prinzips“ stellen weitere Kontrollmaßnahmen dar.

6. PROGNOSEBERICHT

6.1 Konjunkturelles Umfeld

In seinem aktuellen im Januar 2022 veröffentlichten „World Economic Outlook“ rechnete der Internationale Währungsfonds (IWF) für das Jahr 2022 mit einer sich grundsätzlich weiter stabilisierenden Wirtschaftslage. Die Auswirkungen der Ukraine-Krise und die damit verbundenen Sanktionen können derzeit nicht verlässlich geschätzt werden. Darüber hinaus sind der Zugang zu Impfstoffen, die Konsequenzen der aktuell spürbaren Materialknappheit sowie die politische Unterstützung, entscheidende Faktoren. Ausserdem sorgen die Pandemie und besonders neuartige Varianten des Covid-19-Virus weiterhin für große Unsicherheit innerhalb der Prognoseangaben. Nach Einschätzung der Experten liegt die Wachstumsrate für die weltweite Wirtschaftsleistung bei 4,4 Prozent im Vergleich zu 5,9 Prozent im Vorjahr. Damit liegt die Prognose um einen halben Prozentpunkt niedriger als noch im Oktober, was vor allem auf die Ausbreitung der Omikron-Variante und damit verbundenen Mobilitätseinschränkungen, steigender Inflation und einen sich langsamer erholenden privaten Verbrauch zurückzuführen ist.

Die Wirtschaft in der Eurozone wird nach Einschätzung des IWF im Jahr 2022 um 3,9 Prozent zulegen, was einem leicht niedrigeren Wachstum gegenüber dem Vorjahr entspricht. Für Deutschland prognostiziert der IWF eine Wachstumsrate von 3,8 Prozent für das Jahr 2022.

Quelle: IWF, World Economic Outlook, Januar 2022

6.2 Marktumfeld Medien und Unterhaltung in Deutschland

Für 2022 erwartet die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) nach einer positiven Entwicklung in 2021 ein Wachstum der Medienbranche um 8,0 Prozent auf 63,7 Mrd. EUR. Von 2021 bis 2025 wird von einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate von 4,5 Prozent ausgegangen. Damit läge der Gesamtumsatz 2025 bei 69,0 Mrd. EUR. Treiber dieser Entwicklung sind vor allem die digitalen Angebote: Für Video-on-Demand wird bis 2025 ein durchschnittliches Jahreswachstum von 7,5 Prozent erwartet, für Videospiele und eSports von 5,1 Prozent und für Virtual Reality von 21,2 Prozent.

Quelle: PwC, German Entertainment and Media Outlook 2021-2025

6.3 Branchenspezifische Rahmenbedingungen

In Zeiten der Corona-Pandemie eine Prognose für den Kinomarkt abzugeben, ist – zumindest solange die Kinokapazitäten nicht voll ausgeschöpft werden können – nicht möglich. Nicht verlässlich vorhergesagt werden kann darüber hinaus die Entwicklung des Kinomarktes nach Aufhebung der Auflagen für den Kinobesuch. Gründe hierfür sind, dass dann sehr viele Kinofilme ihren Start haben und um die Gunst der Besucher ringen werden. Zudem werden die Kinos auch mit anderen Konsum- und Freizeitangeboten um Aufmerksamkeit und Umsatz konkurrieren.

Der PwC German Entertainment and Media Outlook prognostiziert, dass nach den Pandemie Jahren bis 2025 für den deutschen Kinomarkt eine durchschnittliche jährliche Wachstumsrate von 25,4 Prozent zu erwarten ist.

Das Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes hat, um in Zeiten der Pandemie überhaupt eine Aussage treffen zu können, zwei Szenarien der Pandemieentwicklung angenommen: Szenario 1: Hohe Infektionszahlen bis Ende des ersten Quartals 2022; Szenario 2: Hohe Infektionszahlen bis ins zweite Quartal 2022 hinein (bzw. erneuter Rückfall im Herbst/Winter 2022). Im Worst Case (Szenario 2) wird im Kinosegment ein moderates Ansteigen (1 Prozent) der Umsätze im Vergleich zum Vorjahr angenommen. Im Falle des Szenario 1 kann von einer stärkeren Erholung (36 Prozent gegenüber 2020) ausgegangen werden. Das Vorkrisenniveau wird jedoch nicht erreicht.

Quelle: Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes: Betroffenheit der Kultur- und Kreativwerkstatt von der Corona-Pandemie

Veränderte Konsumpräferenzen in Pandemiezeiten lassen den physischen Produktmarkt zugunsten digitaler Angebote schrumpfen. So werden im Streamingbereich die Umsätze dynamischer als im physischen Segment wachsen.

Auch im physischen Home Entertainment-Markt wird sich der negative Trend weiterhin fortsetzen; die Wachstumsaussichten im digitalen Bereich des Home Entertainment-Markts sind unverändert sehr positiv.

Quelle: Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes: Betroffenheit der Kultur- und Kreativwerkstatt von der Corona-Pandemie

Für den Fernsehmarkt wird mit rückläufigen Zahlen der deutschen TV-Haushalte bis 2025 um durchschnittlich 0,3 Prozent gerechnet. Insgesamt wird ein Rückgang der Fernsehhaushalte bis 2025 um etwa 560.000 prognostiziert. Für die Umsätze, die durch Abonnements für Fernsehen (inkl. Vermittlungsgebühren) erzielt werden, wird jedoch ein jährliches durchschnittliches Wachstum bis 2025 von ca. 1,0 Prozent erwartet. Für den deutschen TV-Werbemarkt werden für das Jahr 2022 signifikante Aufholeffekte (ca. 8 Prozent) der Umsatzerlöse nach der Corona-Pandemie erwartet, die sich in den Folgejahren bis 2025 in etwa auf diesem Niveau einpendeln.

Quelle: PwC German Entertainment and Media Outlook 2020-2025

6.4 Schwerpunkte im Geschäftsjahr 2022

Kinoproduktion/Rechteerwerb

Im Bereich Kinoproduktion/Rechteerwerb liegt der Fokus der Constantin Film-Gruppe – auch in Zeiten der Pandemie – auf der kontinuierlichen Optimierung der anhaltend hohen Qualität von nationalen und internationalen Eigenproduktionen. Zielsetzung ist es dabei, vor allem Titel zu produzieren, die stark auf die emotionalen Bedürfnisse des Publikums ausgerichtet sind, idealerweise auf bekannten Marken basieren und/oder Event-Charakter haben. Doch auch Produktionen mit kleineren Budgets und demzufolge auch einem überschaubareren Besucherrisiko sind interessant, wenn sie konzeptionell überzeugen. Im Mittelpunkt jeder Produktion steht die Analyse, welches Publikumssegment angesprochen werden soll.

Kinoverleih

Im Geschäftsfeld Kinoverleih setzt die Constantin Film-Gruppe auch im absehbar schwierigen Jahr 2022 auf die bewährte Strategie der Kombination von nationalen und internationalen Eigen- und Co-Produktionen mit hochwertigen Fremdtiteln, die mit einer adäquaten Presse- und Marketingstrategie zu einem strategisch günstigen Zeitpunkt ins Kino gebracht werden. Wobei dieser Zeitpunkt bei der großen Menge der zu erwartenden Kinostars, nach Wegfall der Einschränkungen des Betriebes von Filmtheatern, schwieriger als in den Vorjahren zu finden sein wird.

In der Kinostaffel 2022 sind, nach derzeitigem Stand und unter allen Vorbehalten der durch die Pandemie bedingten Planungsunsicherheit, mindestens zehn Neustarts vorgesehen. Darunter befinden sich Lizenztitel wie „After Forever“, eine Fortführung der erfolgreichen „After-Reihe“ sowie Eigen- und Co-Produktionen wie „Der Nachname“, „Liebesdings“, „Guglhupfgeschwader“ und „Caveman“.

Home Entertainment

Mit den Kino-Eigenproduktionen „Resident Evil – Welcome to Raccoon City“, „Der Nachname“, „Liebesdings“ und „Drachenreiter“, sowie mit den aus internationalen Rechteacquisitionen stammenden Kinoerfolgen wie „After Love“ und „Mia & Me“, ist die Constantin Film-Gruppe in der Home Entertainment-Auswertung für 2022 erneut gut aufgestellt. Im laufenden Geschäftsjahr wird für den Bereich Home Entertainment daher eine unveränderte Marktposition im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Zu den positiven Aussichten für das Jahr 2022 tragen auch der von der Constantin Film-Gruppe in Eigenregie betriebene Digitalvertrieb sowie die unverändert guten Absatzzahlen von Katalogprodukten bei.

Lizenzhandel/TV-Auswertung

In der Free-TV-Auswertung wird im Jahr 2022 die u.a. mit Elyas M'Barek hochkarätig besetzte, neueste Erfolgskomödie von Bora Dagtekin, „Das perfekte Geheimnis“, ein Highlight werden. Darüber hinaus werden sich der Horror-Thriller „The Silence“ und „After Truth“, der 2. Teil aus der Teenager-Reihe, umsatzrelevant auswirken (beide ProSieben). Sebastian Bezzel als bayerischer Cop Franz Eberhofer wird auch in 2022 (voraussichtlich wieder im Sommerkino der ARD) zu sehen sein, diesmal im Film „Kaiserschmarrndrama“. Im Pay-TV-Bereich (PPC) werden unter anderem „After Love“ (der 3. Teil der Teenager-Reihe, blue entertainment) und „Contra“, die neue deutsche Komödie mit Christoph Maria Herbst (Sky und blue entertainment) sowie das Liebesdrama „Eiffel in Love“ (Sky) umsatzrelevant. Außerdem werden im Pay-TV noch die Kinder- bzw. Jugendfilmproduktionen „Drachenreiter“ (ein Animationsfilm nach einer Vorlage von Cornelia Funke) und der 5. Teil der Ostwind-Reihe: „Ostwind – der große Orkan“ (beide auf Sky und blue entertainment) verfügbar.

TV-Auftragsproduktion

Im Geschäftsfeld TV-Auftragsproduktion arbeiten die Tochterfirmen der Constantin Film AG kontinuierlich an der Entwicklung innovativer TV-Formate. Neben der klassischen Auftragsproduktion für die deutschen TV-Sender und die digitalen Plattformen, sind sowohl die Generierung von Rechten durch Eigenproduktionen und Konzeptentwicklungen als auch der Ausbau der internationalen TV-Produktion wichtige Schwerpunkte.

Für die kommenden Monate erwartet die Constantin Film AG – trotz der Corona-Pandemie – eine stabile bis ansteigende Auftragslage in dem Bereich Auftrags-, Lizenz- und Co-Produktionen für TV und Streamingdienste, die durch die anhaltende bis steigende Content-Nachfrage positiv beeinflusst wird. Deshalb bereiten die Constantin Film-Tochterfirmen für das Jahr 2022 zahlreiche Projekte vor, darunter weitere Staffeln der Daily „Dahoam is Dahoam“ (BR), weitere Staffeln der Weekly „Die Heiland“ (ARD), der TV-Reihen „Kroatien-Krimi“ (ARD), „Daheim in den Bergen“ (ARD) und „Kommissarin Lucas“ (ZDF) und derzeit sieben Großprojekte/High-End-Serien, die sowohl national als auch international produziert werden sollen.

Mit ihren TV-Auftragsproduktionen sowie der TV-Auswertung ihrer Kinoproduktionen geht die Constantin Film-Gruppe davon aus, auch im laufenden Jahr wieder Einschaltquoten zu erzielen, die im Durchschnitt über dem jeweiligen Senderschnitt liegen werden.

6.5 Finanzielle Ziele des Konzerns

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Erwartungen über voraussichtliche Entwicklungen abweichen können, wenn sich die den zukunftsbezogenen Aussagen zugrundeliegenden Annahmen als unzutreffend erweisen sollten.

Wie bereits im Risiko- und Chancenbericht ausgeführt, generiert weiterhin die Corona-Pandemie und zusätzlich die Ukraine-Krise für das Geschäftsjahr 2022 eine erhöhte Planungsunsicherheit.

Unter der Voraussetzung, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Auswertung unserer Filme im Verlauf des Jahres 2022 weitestgehend möglich sein wird, ist davon auszugehen, dass die Constantin Film-Gruppe auch im Geschäftsjahr 2022 wieder mit erfolgreichen Filmen in den Kinos in Deutschland vertreten sein wird. Insgesamt erwartet der Vorstand daher, dass die Erlöse aus der deutschen Kinoauswertung voraussichtlich deutlich über dem Vorjahreswert liegen werden. Kandidaten mit besonderem kommerziellen Potenzial an der Kinokasse sind „Liebesdings“, „After Forever“, „Guglhupfgeschwader“ und der neue Sönke Wortmann-Film „Der Nachname“.

Im Home Entertainment werden die Umsatzerlöse in Deutschland voraussichtlich auf dem Niveau des Vorjahres liegen. Top-Titel der Verwertungsstaffel 2022 sind „After Love“, „Contra“, „Kaiserschmarrndrama“ und „Welcome to Raccoon City“. In der Regel erzielen Filme, die in der ersten Jahreshälfte ihren Kinostart haben, bereits in der zweiten Jahreshälfte signifikante Umsatzerlöse aus der Erstauswertung im Bereich Home Entertainment nach Ablauf der entsprechenden Sperrfrist von i.d.R. sechs Monaten (gemäß FFG). Kommt es pandemiebedingt erneut auch im Jahr 2022 zu Verschiebungen der Kinostarts von der ersten in die zweite Jahreshälfte, so ist mit Verschiebungen der zugeordneten Home Entertainment-Erlöse in das Folgejahr zu rechnen.

Im Geschäftsfeld TV-Auswertung/Lizenzhandel wird der in Deutschland erzielte Umsatz aus fiktionalen Produktionen voraussichtlich leicht über dem Niveau des Vorjahres liegen. Wesentliche Filme mit hohen Umsätzen in 2022 werden die bei ihrer Kinoauswertung erfolgreichen Filme „Das perfekte Geheimnis“, „After Truth“ und „Kaiserschmarrndrama“ sein. Ebenfalls bedeutende Erlöse aus der TV-Auswertung werden die Titel „Thank You For Your Service“, „Der letzte Bulle“, „Strafe“, sowie „Lauchhammer“ generieren.

Die Umsätze aus der internationalen Verwertung der Eigen- und Co-Produktionen werden im Jahr 2022 voraussichtlich deutlich unter dem Niveau des Vorjahres liegen. Die wichtigsten Umsatzträger in diesem Bereich werden die internationalen Produktionen „Wir Kinder vom Bahnhof Zoo“, „Monster Hunter“ und „Drachenreiter“ sein.

Im Bereich TV-Auftragsproduktion ist die Beauftragungssituation insgesamt positiv zu beurteilen. Obwohl viele Marktentwicklungen zunächst genau beobachtet werden müssen, rechnet der Vorstand für das Jahr 2022 in Summe mit erheblich steigenden Umsatzerlösen im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen durch die stark gesteigerte Produktionstätigkeit zurückzuführen. Zu den wesentlichen neuen Projekten in diesem Bereich zählen u.a. „Blood and Gold“, „Der Parfumeur“, „Liebes Kind“ sowie die englischsprachige Serien-Produktion „Resident Evil TV - Venus Flytrap“. Die Constantin Entertainment-Gruppe wird im non-fiktionalen Bereich voraussichtlich ebenfalls Umsätze über dem Vorjahresniveau erzielen.

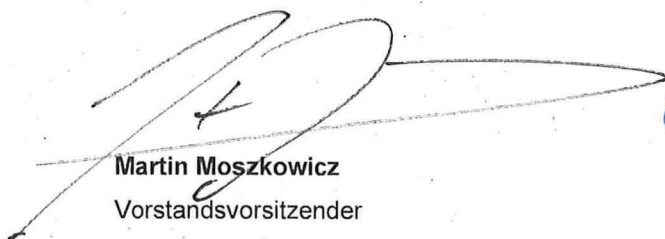
Insgesamt liegen die Umsatzerwartungen des Vorstandes für die Constantin Film-Gruppe für das laufende Geschäftsjahr 2022 in einer Größenordnung von 300 bis 340 Mio. EUR und damit über dem Niveau des Vorjahres. Tragende Säule der Umsatz-Prognosen sind die erheblich höheren Erlöse im Bereich TV-Auftragsproduktion bzw. der Produktionen für Streaming-Dienste. Darüber hinaus werden voraussichtlich höhere Erlöse aus der Kinoauswertung in Deutschland, sowie reduzierte Erlöse aus der internationalen Auswertung im Geschäftsfeld Home Entertainment erwartet.

Die Constantin Film-Gruppe plant bei einem im Vergleich zum Vorjahr gesteigerten Umsatzniveau derzeit mit einem Konzernergebnis vor Steuern von 8 bis 12 Mio. EUR und mit einem auf die Anteilseigner entfallenden Ergebnis von 6 bis 8 Mio. EUR. Ein derzeit nicht quantifizierbares positives Potenzial kann sich aus den Lizenz-Auswertungen, vor allem im internationalen Bereich ergeben, wenn zusätzliche Gewinnbeteiligungen vereinnahmt werden können.

Die Constantin Film AG ist als Holding von der Entwicklung der operativen Beteiligungsunternehmen abhängig. Insofern ist eine Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur auf Basis der Constantin Film-Gruppe sinnvoll. Über die geschlossenen Ergebnisabführungsverträge wirken sie sich direkt, insbesondere aufgrund der Nichtinanspruchnahme des Wahlrechtes zur Aktivierung des Filmvermögens als selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sowie des Verzichtes auf die Aktivierung eines Überhangs aktiver latenter Steuern ggf. erst mit einem zeitlichen Unterschied zur IFRS-Rechnungslegung, auch auf den Einzelabschluss der Constantin Film AG nach HGB, aus.

München, 4. März 2022

Constantin Film AG



Martin Moszkowicz
Vorstandsvorsitzender



Oliver Berben
stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Hanns Beese
Vorstand



Franz Woodtli
Vorstand

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Constantin Film AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Constantin Film AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lagebericht (nachfolgend: Lagebericht) der Constantin Film AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 4. März 2022



PSP Peters Schönberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stephan Nowack
Wirtschaftsprüfer

Timm Müller
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Nachfolgend werden ausgewählte Angaben zu den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen dargestellt:

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma	Constantin Film AG
Sitz	München
Handelsregistereintragung	Amtsgericht München, HRB 125239 Ein Handelsregisterauszug vom 3. Januar 2022 mit letzter Eintragung vom 2. März 2020 hat uns vorgelegen.
Satzung	Gültig i. d. F. vom 28. Februar 2020
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Vertrieb, insbesondere der Verleih von Filmen einschließlich Fernsehproduktionen, sonstigen audiovisuellen und multimedialen Produktionen und die Verwertung von Nebenrechten sowie die Durchführung von Tätigkeiten, die mit der Produktion und dem Vertrieb unmittelbar und mittelbar zusammenhängen. Die Gesellschaft kann auch im In- und Ausland Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen und sich auf das Halten und Verwalten solcher Unternehmen zu beschränken.

Grundkapital	EUR 12.742.600,00 (voll eingezahlt) Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert EUR 12.742.600 und besteht aus 12.742.600 Inhaberstammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf je eine Stückaktie entfallenden Betrag des gezeichneten Kapitals in Höhe von EUR 1,00.
Aktionärin	Highlight Communications AG, Pratteln, Schweiz (100 %)
Vorstand/Vertretung	Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none">- Herr Martin Moszkowicz, München (Vorsitzender)- Herr Oliver Berben, München (stellvertretender Vorsitzender)- Herr Hanns Beese, Inning am Ammersee- Herr Franz Woodtli, Laufen/Schweiz Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
Prokuristen	Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied: <ul style="list-style-type: none">- Frau Katja Kessler, München- Frau Anita Moser-Holzapfel, München- Herr Gero Worstbrock, München
Aufsichtsrat	Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an: <ul style="list-style-type: none">- Herr Bernhard Burgener, Zeiningen, Schweiz (Vorsitzender)- Herr Peter von Büren, Zeiningen, Schweiz (stellvertretender Vorsitzender)- Herr Dr. Paul Graf, Rheinfelden Der Aufsichtsrat der Constantin Film AG besteht seit 19. Juni 2011 aus drei Mitgliedern.

Gesellschafterbeschlüsse

1. März 2021

- Feststellung und somit Billigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020
- Billigung des Konzernabschlusses der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020
- Entlastung des Vorstands, Herrn Beese, Herrn Berben, Herrn Moszkowicz und Herrn Woodtli, für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020
- Entlastung des Aufsichtsrats, Herrn Burgener, Herrn von Büren sowie Herrn Dr. Graf, für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020
- Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,63 je dividendenberechtigter Stückaktie aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.581.813,80 und Gewinnvortrag aus den Vorjahren in Höhe von EUR 10.021.208,89 für das Geschäftsjahr 2020. Es werden auf neue Rechnung vorgetragen EUR 4.575.184,69

21. Oktober 2021

- Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der MOOVIE GmbH, Berlin, und der Constantin Film AG

27. Oktober 2021

- Wahl der PSP Peters Schönberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Unternehmenstätigkeit und Geschäftsbereiche Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Vertrieb, insbesondere der Verleih von Filmen einschließlich Fernsehproduktionen, sonstigen audiovisuellen und multimedialen Produktionen.

Beteiligungsgesellschaften	Gesellschaft	Quote
	- Constantin Media GmbH audiovisuelle Produktionen, München	100 %
	- Constantin Film Produktion GmbH, München	100 %
	- Constantin Film Development Inc., Los Angeles, USA	100 %
	- Constantin Film Services GmbH, München	100 %
	- Dahoam Television GmbH, Dachau	100 %
	- Mythos Film GmbH, Berlin	100 %
	- Mythos Film Verwaltungs GmbH, Berlin*	0 %
	- Mythos Film Produktions GmbH & Co. KG, Berlin*	0 %
	- Constantin Film International GmbH, München	100 %
	- Constantin Pictures GmbH, München	100 %
	- Impact Pictures LLC, Delaware, USA	51 %
	- Constantin Entertainment GmbH, Ismaning	100 %
	- Constantin Entertainment Polska Sp. Z.o.o., Warschau, Polen	100 %
	- Constantin Entertainment SRB d.o.o., Belgrad, Serbien (in Liquidation)	100 %
	- Constantin Entertainment RO SRL, Bukarest, Rumänien (in Liquidation)	100 %
	- Constantin Entertainment Bulgaria EOOD, Sofia, Bulgarien (in 2021 liquidiert)	0 %
	- Constantin Entertainment CZ s.r.o., Prag, Tschechien (in Liquidation)	100 %
	- Constantin Entertainment Slovakia s.r.o., Bratislava, Slowakei (in 2021 liquidiert)	0 %

*verschmolzen bzw. angewachsen zum 01.01.2021 auf Mythos Film GmbH, Berlin.

Beteiligungsgesellschaften	Gesellschaft	Quote
(Fortsetzung)		
	- Olga Film GmbH, München	100 %
	- MOOVIE GmbH, Berlin	100 %
	- Rat Pack Filmproduktion GmbH, München	51 %
	- Westside Filmproduktion GmbH, Krefeld	51 %
	- Constantin Film Verleih GmbH, München	100 %
	- Mister Smith Entertainment Ltd., London, Großbritannien	5 %
	- Constantin Film Licensing, Lda, Funchal/Madeira, Portugal	100 %
	- Constantin Music Verlags GmbH, München	100 %
	- Olga Film Services GmbH, München	100 %
	- Constantin Television GmbH, München	100 %
	- Hager Moss Film GmbH, München	100 %
	- PSSST! Film GmbH, München	51 %
	- High-end productions GmbH, Wien, Österreich (mit Vertrag vom 17. Juni 2021 gegründet)	50 %
	- Königskinder Music GmbH, München	50 %
	- Constantin Music GmbH, München	90 %
	- BECO Musikverlag GmbH, Hamburg	50 %

Verträge von besonderer
Bedeutung

Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge

Die Constantin Film AG hat mit folgenden verbundenen Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen:

- Constantin Media GmbH audiovisuelle Produktionen
- Constantin Film Produktion GmbH
 - Constantin Film Services GmbH
 - Dahoam Television GmbH
 - Mythos Film GmbH
- Constantin Film International GmbH
 - Constantin Pictures GmbH
- Constantin Entertainment GmbH
- MOOVIE GmbH (mit Vertrag vom 21. Oktober 2021)
- Constantin Film Verleih GmbH
- Constantin Music Verlags GmbH
- Olga Film Services GmbH
- Constantin Television GmbH
 - Hager Moss Film GmbH
- Constantin Music GmbH

Konzernverträge

Es besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein Vertrag über die interne Umlage von Verwaltungskosten. Hierbei werden 90 % der umlagefähigen Verwaltungskosten der Constantin Film AG auf die einbezogenen Gesellschaften umgelegt.

Kreditverträge

Es bestehen gemeinschaftliche Kreditverträge innerhalb der Constantin Film-Gruppe. Wir verweisen hierzu auf die Darstellung bei der Constantin Film Verleih GmbH, München.

Cash-Pooling

Es findet ein konzerninternes Cash-Pooling zwischen der Constantin Film Verleih GmbH und den in das Cash-Pooling einbezogenen Gesellschaften der Constantin Film-Gruppe statt. Wir verweisen hierzu auf die Darstellung bei der Constantin Film Verleih GmbH.

III. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt	Finanzamt München
Steuernummer	143/302/63505
Organschaftsverhältnisse	Umsatzsteuerlich, gewerbesteuerlich, körperschaftsteuerlich
Organträgerin	Constantin Film AG, München
Organgesellschaften	<ul style="list-style-type: none">- Constantin Media GmbH audiovisuelle Produktionen- Constantin Film Produktion GmbH<ul style="list-style-type: none">- Constantin Film Services GmbH- Dahoam Television GmbH- Mythos Film GmbH- Constantin Film International GmbH<ul style="list-style-type: none">- Constantin Pictures GmbH- Constantin Entertainment GmbH- MOOVIE GmbH (seit 2021)- Constantin Film Verleih GmbH- Constantin Music Verlags GmbH- Olga Film Services GmbH- Constantin Television GmbH<ul style="list-style-type: none">- Hager Moss Film GmbH- Constantin Music GmbH

Steuererklärungen/-bescheide

Die Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 sind noch nicht abgegeben; Bescheide hierfür liegen noch nicht vor.

Steuerliche Außen-/
Sonderprüfungen

Die Außenprüfung für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer sowie Steuerabzug gemäß § 50a EStG für die Jahre 2009 bis 2012 wurde in 2021 abgeschlossen. Sofern sich hieraus Auswirkungen auf die handelsrechtliche Bilanzierung ergaben, wurden diese im Jahresabschluss verarbeitet. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen im Anhang der Gesellschaft.

Eine Außenprüfung für Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer sowie Steuerabzug gemäß § 50a EStG für die Jahre 2013 bis 2016 findet derzeit statt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren uns keine wesentlichen Beanstandungen bekannt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.